Untersuchungen der historischen und rechtssoziologischen Grundlagen und Wirkungen des Anwaltszwanges nach § 78(1) ZPO unter besondere Berücksichtigung der eigenen Leidenserfahrungen

von Dipl.-Ing. Carsten Brossmann

auch Streitschrift
„Wider den Anwaltszwang und
für eine wirkliche Rechtspflege“

Gedanken
zu einer Reform der
Deutschen Rechtsordnung,

Fassung vom 12. August 2016

Justizsystemimmanentes von Außen
Utopien in einem dystopischen Kontext
eines
ungenormt schreibenden
Bauingenieurs

zur Vorlage
beim
Bundesverfassungsgericht
zur Verfassungsbeschwerde

Inhaltsverzeichnis

I.Einleitung....4
A.Vorbemerkungen....4
1.Vorwort des Verfassers....4
2.Anmerkung zu dieser Fassung....5
B.Veranlassung....6
1.Eigene Leidenserfahrungen....6
2.Die Entdeckung der „Heiligen Kuh"....6
C.Das Untersuchungsobjekt....7
1.Die aktuelle Textfassung des §78 ZPO....7
2.Aktuelle Musterexemplare der Verwaltung....9
3.Meine Anträge....10
4.Methodik....11
II.Hauptteil....12
A.Sammlung: Die Grundlagen der Deutschen Rechtspflege....12
1.Der Kontext und Mißbrauch der Radbruch' sche Formel....12
2.Das zukunftsweisende Wortprotokoll des zeitlosen Heinrich von Kleist....15
3.Die passenden Betrachtungen der System- und Rechtstheorie....19
4.Humorvolle Sinnsprüche im juristische Poesiealbum der Geschichte....21
B.Bestandsaufnahme: Die Beurteilungen des Deutschen Rechtssystems....23
1.Die Kritik des Vereins gegen den Rechtsmißbrauch....23
2.Die eindeutigen Urteile von Dr. Norbert Blüm....24
3.Aktuelle Beiträge von Juristen zu Gesellschaftsreformen....25
4.Eigene Feststellungen am Untersuchungsobjekt....29
5. Sichtbare Fehlentwicklungen der Juristenausbildung....31
C.Ursachenermittlung: Undemokratische alte Weichenstellungen....31
1.Die fehlende demokratische Legitimation der Reichsjustizgesetze von 1877...31
2.Die Verfassung im Kaiserreich....32
3.Die neugeordnete Gerichtsbarkeit....33
4.Die Stellung des (Reichs)Bundesrat....34
5.Das preußische Dreiklassenwahlrecht....37
6.Die Reichsversicherungsordnung....38
D.Wirkungsanalyse I: Unsere Rechtsordnung und ihre heutigen Pfleger....40
1.Das haltlose Klammern alter Zöpfe und Talare....40

2.Die falschen Tatsachenbehauptungen der Lehrbücher....41
3.Die hilflosen Abwehrversuche der teilbesetzen Spruchkörper....44
4.Die erfolglose Suche einer anwaltlichen Vertretung....46
5.Das fiese Verhalten benannter Anwaltsvertreter....46
6.Die miese Hinhaltetaktik der zuständigen Ministerien....47
E.Wirkungsanalyse II: Unser Rechtssystem und ihre Beobachter....47
1.Die zufälligen Komplexbildungen am Systemrand....47
2.Die dreiste Ignoranz gewählter Volksvertreter....48
3.Das merkwürdige Verhalten der „kritischen" Öffentlichkeit....49
4.Die einäugige Blindheit der tranpetrigen Medien....50
F.Wirkungsanalyse III: Veränderungen an den Grenzen des Rechtssystem....52
1.Die ersten Reaktionen neuer Systembeobachter....52
2.Die systemimmanenten Rezeptionen....53
3.Die Berücksichtigung im Systemverhaltensänderungen....53
III.Schlußteil....54
A.Zusammenfassende Beurteilungen der Rechtspflege....54
1.Der ausnahmelose Anwaltszwang ist grundgesetzwidrig....54
2.Die scharfe Kritik ist berechtigt....54
3.Grundlegende Weichenstellungen sind wieder nötig....54
4.Eine Entprofessionalisierung der Justiz ist geboten....55
5.Internationale Schiedsgerichte sind die Irrwege zu Unrecht....55
6.Die Teilhabe an BigDATA ist ein Menschenrecht....55
B.Die persönliche Betroffenheit....56
1.Aktuelle Persönliche Bilanz....56
2.Die bislang unbehandelte Fragen....56
3.Anregungen....56
4.Skizzen für eine neue Gerichstorganisation....57
C.Abschließende Bemerkungen....58
IV.Anhang....59
A.Vorstellung meiner Person zur besseren Vermittlung meines Anliegens....59
B.Biograph. Anlässe und meine Feststellungen zur Deutschen Rechtspflege....59

Die vorstehende Gliederung wird im Schlussteil absehbar noch einmal überarbeitet.

I. Einleitung

A. Vorbemerkungen

1.Vorwort des Verfassers

Diese Streitschrift nimmt die Deutsche Zivilprozessordnung (ZPO) ins Visier, die als wichtigste Deutsche Prozess- bzw. Gerichtsordnung im Jahre 1877 erlassen wurde als Deutschland noch eine konstitionelle Ständemonarchie war. (Der Begriff Ständemonarchie hier gemeint als eine Monarchie vom Standesdenken: Edelmann, Bürger, Bauer, Knecht stark geprägte Gesellschaftsform).

Sie ist Teil einer Reihe von Streitschriften, die sich gegen Narretei und Blödheit in Deutschen Amtsstuben, Universitäten, Redaktionen und Kabinetten wenden, denn der schleichende Verfall im Denken seit der „geistig-moralischen Wende von 1982" ließ alle „Mauern der öffentlichen Anstalten" einfallen, schnitt die Zäune um alle „Blödelzirkusse" durch, sprengte jede „Ketten des Anstandes" und untergrub jede Denkmoral.

Ganz vorn oder oben sind immer die Juristen! In Parlamenten, Kanzleien, Aufsichtsorganen und Gerichtssälen. Ausgebildet, dressiert und erzogen in Repetitorien, Referendariaten und Staatsexamina, erheben sie den Anspruch, Gesetze zu formulieren, zu interpretieren und zu forcieren. Ihre Mittel sind Verfahren und Prozesse. Und sie wollen Vollmacht, uneingeschränkte beanspruchte Prozessvollmacht. Warum?

Zur Täuschung der „gemeinen Wesen" ihrer Klienten, Wählern und Gläubiger, die ihnen Vertrauensvorschuss gewähren sollen, bedienen sich dabei immer einer „heiligen Kuh", die unantastbare Tücher bedecken. Die größte in der Deutschen Rechtspflege ist die Zivilprozessordnung. Daher widmet sich diese Streitschrift, diesen Nukleus der Rechtspflege hervorzuholen und seine Herkunft zu untersuchen. Die unantastbare Tücher ist das „unbegründete Vorrecht des Anwaltsprozeßes" und die „richterliche Unabhängigkeit"

Zusätzlich für die Arbeit an dieser Streitschrift motiviert hat mich die Veröffentlichung des Buches „Einspruch, wider die Willkür an deutschen Gerichten" im Jahr 2014 des ehemaligen und langjährigen Bundesminister für Arbeit und Soziales, Norbert Blüm, das ich allerdings erst im Juni 2016 gekauft und gelesen habe.

Ich hatte jedoch bei meiner Ankündigung dieser Streitschrift nicht gerechnet, auf welche abweisende Ignoranz und offenbartes Desinteresse ich stoßen würde. Für die von mir erhoffte zugeneigte Aufnahme und kritische Auseinandersetzung der Schrift durch die Öffentlichkeit und nachfolgend für eine Verbesserung sehe ich das als kein gutes Omen an.

2.Anmerkung zu dieser Fassung

Diese erste Rohfassung wurde am 11.Juli 2016 fertiggestellt und aufgrund gebotener Eile mit zahlreichen redaktionellen Fehlern dem Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz vorgelegt, um meine dort noch unbeschiedene Anträge auf Gleichstellung fundiert und umfassend zu begründen. Eine weitere Hauptaufgabe der Streitschrift, den Nachweis meiner Rechtskenntnisse zu liefern und meine demokratische Rechtsauffassung dazulegen, sehe ich ebenfalls bereits erfüllt. Die teilweise veröffentliche Fassung vom 20. Juli 2016 wurde nicht nur redaktionell, sondern grundhaft überarbeitet und erweitert. Ergänzt wurden interessante Betrachtungen der Rechtssoziologie und humorige Sinnsprüche und zunächst dem Thema fern erscheinende Anteile, wie das Wortprotokoll von Heinrich von Kleist,

Damit gelang ein schlüssiger Argumentationsbogen und die notwendige Integration der rechtssoziologischen Ansätze insbesondere der Systemtheorie von Nikolaus Luhmann, die Systeme wie eine Rechtsordnung oder die Deutsche Rechtspflege durch das Beobachtungsdilemma beschreibt.

Einige wichtige Teile (Anregungen zu einer neuen ZPO) sind jedoch auch immer noch nicht fertiggestellt. Diese Teile werden jedoch nicht mehr in eine neue Fassung integriert, sondern die Streitschrift wird in zwei Teilen geteilt und über den Verlag MisterKunterbunt62 UG(haftungsbeschränkt) vertrieben.

Alle namentlich in der Streitschrift genannten Personen sind „Personen des öffentlichen Lebens" oder in vergleichbarer Stellung. Für die meist mit ihrer Erwähnung verbundenen deutlichen Kritik kann ich triftige Gründe angeben. Sollte diese dennoch unberechtigt sein, werde ich sie nach einem entsprechenden Vorhalt sofort überprüfen.Dieser Personenkreis hat jedoch auch alle Möglichkeiten, sich gegen die Kritik eines Unbekannten zu wehren. Zu erwarten ist jedoch, dass die Kritik einfach an ihnen einfach abprallt.

Mein Dank gilt den zumeist namenlosen Autoren verschiedener Internetseiten, die ich im Rahmen meiner Recherchen besucht habe, ganz besonders natürlich den Redakteuren von Wikipedia, deren geistiger Leistungen ich mich hier noch ungefragt bediene. Fremde Text sind grundsätzlich durch kursive Schrift gehalten. Überraschend stieß ich am 17. Juli 2016 auf einer Internetseite einer Anwaltskanzlei auf eine Sammlung kritischer Zitate über Anwälte und die Juristerei. Für mich eine sehr erfreuliche Entdeckung, zeigt es doch, daß auch Anwälte offensichtlich in der Lage sind, öffentlich und distanziert über Kritik an ihrem Berufsstand zu sprechen und diese folglich nicht ignorieren.

Förderlich waren auch die „Redakteure" der zahlreichen Prominenten-"Social Media"-seiten, jedoch weniger durch ihre Aktivitäten, sondern ihre penetrantes asymmetrisches Kommunikationsverhalten. Sie nutzen die Social-Media-Seiten ihrer „Auftraggeber"als Medien zur Selbstdarstellung und nicht als Dialogforum. Meinungen zu den Promiveröffentlichungen werden zwar eingefangen, wie sie

verarbeitet werden bleibt verdeckt, Dieses Verhalten zu dokumentieren und als kritikwürdig erscheinen zu lassen ist ein Ergebnis dieser Schrift.

B. Veranlassung

1.Eigene Leidenserfahrungen

Im September 2007 kam ich nachhaltig als Klient der Deutschen Gerichtsbarkeit in Berührung mit den Herzstücken Zivil- und Strafrecht durch meine erstmaligen Kontakten mit Sicherheitsbehörden in Gestalt der Hessischer Polizei und einem Strafrichter damals jedoch noch ohne Staatsanwalt.

Seit Januar 2013 haben sich diese Erfahrungen in vielerlei Hinsicht verbreitert und vertieft ja potenziert. Hatte ich bis dahin in 6 Verfahren, ca. 4 Rechtsanwälte und ca. 6 Richter aus der Nähe bei der Arbeit erlebt, waren es danach in über 15 Verfahren an 6 Gerichte (darunter OLG und BGH) und ihren Behördenleitungen mehr als 24 Rechtsanwälte, 4 Staatsanwälte, ca. 20 Richter, ca. 18 Geschäftsstellen.Mit über 60 Wachtmeister und Polizeibeamte aus 5 Polizeipräsidien in drei Bundesländern hatte ich Gespräche. Dieser Dauerintensivkurs in Deutschem Recht und Sicherheit hält sehr zu meinem Leidwesen noch immer an, wird mir doch dabei immer wieder vor Augen geführt, dass es den Begriff „Qualität" - im Sinne von abrufbar gleichförmigen Merkmalen – in Gerichtsverfahren offenbar nicht gibt, ganz getreu dem Spruch: „Vor Gericht und auf hoher See sind wir in Gottes Hand". Die Neugier die Sinnhaftigkeit dieses Spruches zu ergründen war eine weitere Triebfeder für die nachstehend dokumentierten Untersuchungen .

2.Die Entdeckung der „Heiligen Kuh"

Als ehemaliger Qualitätsprüfer einer Technischen Überwachungsorganisation, der man „gottähnliche" Ambitionen und Eigenschaften nachsagte, und nun mehrfacher Leid tragenden dieses „amts-schimmeligen Gehabens", sowie Geschäftsführer einer kleinen aber anspruchsvollen Beratungsfirma ließ und lässt mich die Aussage dieses Spruches „Vor Gericht ..Gottes Hand." nicht Ruhen bevor die Wurzeln diese Gewächses nicht lokalisiert, identifiziert, klassifiziert und beschrieben sowie möglichst gegen weiteren Schädlingsbefall geimpft sind.

Nach einigen Suchen stieß ich durch einen Beschluss der 13. Zivilkammer des Landgerichts Frankfurt, hessenweit zuständig für Berufungsverfahren von WEG-Sachen, über meinen Prozesskostenhilfeantrag auf die Wurzel der Wucherungen, die heilige Kuh, die Deutsche Zivilprozessordnung, eingeführt im Januar 1877. Ein wichtiges Kernstück, das bestätigten mir Richter und Rechtsanwälte, ist der § 78 ZPO „Der Anwaltsprozess".

Um die des Mutationen dieses Kerns im Laufe der Jahre zu verfolgen, bat ich das Bundesjustizministerium mit einem Schreiben vom 10. Februar 2016 um ein digitales Exemplar der ZPO in der Fassung von 1878,1950,1990, 2005 sowie 2015 weiterhin „das

Gesetz von 20.11.2005 zur Änderung der ZPO" und die Zuständigkeitsänderungs-verordnung, die in der Beck-Texte Ausgabe erwähnt wird. Ich wollte nachvollziehen, wie die ZPO seit ihrem Inkrafttreten verändert wurde.

Das Bundesjustizministerium wies jedoch meine Bitte höflich ja sogar freundlich aber bestimmt zurück. Zur Vorbereitung einer Amtshaftungsklage vor dem LG Darmstadt, die eigentlich das Einschalten eines Anwaltes gebietet, wandte ich mich im April 2016 noch einem mit einem Antrag auf Gleichstellung mit einem Rechtsanwalt für meine Verfahren an das Bundesministerium.

Diesen Antrag durch eine Aus- und Abgrabung der Historie um den §78 ZPO „Der Anwaltsprozess" und ihre Bedeutung für eine Neufundamentierung zu untermauern ist Anspruch dieses Untersuchungsbeichts in Form einer Streitschrift.

C. Das Untersuchungsobjekt

1.Die aktuelle Textfassung des §78 ZPO

Als Anwaltszwang wird die Durchsetzung der im §78 Absatz 1 Satz 1 und 3 der Zivilprozeßordnung genannte Forderung nach einer anwaltlichen Vertretung in Gerichtsverfahren ab der Stufe Landgericht genannt.

Nachfolgend wird die aktuelle Textfassung des §78f ZPO, entnommen im Februar 2016 der Internetplattform des BMJV (www.juris.de) widergegeben. Die über 1000 Paragraphen der ZPO wurde offenbar 1950 neu gefaßt und die §§ 78 a, b ud c ergänzt bzw. wieder gestrichen, was also ein Indikator ist, dass nach der Verab-schiedung des Grundgesetzes 1949 eine Befassung des Bundestages mit dem Thema „Anwaltsprozess und Anwaltszwang" gegeben hat.

Zwischen 2001 und 2005 wurde die ZPO grundhaft überarbeitet und um Europäische Regelungen ergänzt sowie die für Schiedsgerichtsverfahren erweitert. Merkwürdigerweise wurde dabei offenbar die Verfahren vor den Familiengerichten nicht integriert, die angeblich ebenfalls einen Anwaltszwang vorsehen.

Die nach einer Textanalyse als Originaltext von 1877 identfitierten Teile (Absatz 1 Satz 1) sind fett gedruckt. Der ebenfalls fettgedruckte Absatz 1 Satz 3 stammt vermutlich aus der Weimarer Republik, da in der Verfassung des 2. Reiches der Bundesrat, das höchste Gericht bildete.

-

§ 78 Anwaltsprozess

(1) ***Vor den Landgerichten und Oberlandesgerichten müssen sich die Parteien durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen.*** *(2) Ist in einem Land auf Grund des § 8 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz ein oberstes Landesgericht errichtet, so müssen sich die Parteien vor diesem ebenfalls durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen. (3)* ***Vor dem***

Bundes(Reichs)gerichtshof müssen sich die Parteien durch einen bei dem BundesReichsgerichtshof zugelassenen Rechtsanwalt vertreten lassen.

(2) Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich als Beteiligte für die Nichtzulassungsbeschwerde durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

(3) Diese Vorschriften sind auf das Verfahren vor einem beauftragten oder ersuchten Richter sowie auf Prozesshandlungen, die vor dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle vorgenommen werden können, nichtanzuwenden.

(4) Ein Rechtsanwalt, der nach Maßgabe der Absätze 1 und 2 zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

§ 78a

(weggefallen)

§ 78b Notanwalt

(1) Insoweit eine Vertretung durch Anwälte geboten ist, hat das Prozessgericht einer Partei auf ihren Antrag durch Beschluss für den Rechtszug einen Rechtsanwalt zur Wahrnehmung ihrer Rechte beizuordnen, wenn sie einen zu ihrer Vertretung bereiten Rechtsanwalt nicht findet und die Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht mutwillig oder aussichtslos erscheint.

(2) Gegen den Beschluss, durch den die Beiordnung eines Rechtsanwalts abgelehnt wird, findet die sofortige Beschwerde statt.

§ 78c Auswahl des Rechtsanwalts

(1) Der nach § 78b beizuordnende Rechtsanwalt wird durch den Vorsitzenden des Gerichts aus der Zahl der (1) Der nach § 78b beizuordnende Rechtsanwalt wird durch den Vorsitzenden des Gerichts aus der Zahl der in dem Bezirk des Prozessgerichts niedergelassenen Rechtsanwälte ausgewählt.

(2) Der beigeordnete Rechtsanwalt kann die Übernahme der Vertretung davon abhängig machen, dass die Partei ihm einen Vorschuss zahlt, der nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz zu bemessen ist.

(3) Gegen eine Verfügung, die nach Absatz 1 getroffen wird, steht der Partei und dem Rechtsanwalt die sofortige Beschwerde zu. Dem Rechtsanwalt steht die sofortige Beschwerde auch zu, wenn der Vorsitzende des Gerichts den Antrag, die Beiordnung aufzuheben (§ 48 Abs. 2 der Bundesrechtsanwaltsordnung), ablehnt.

Das geschriebene „müssen sich die Parteien" wird von den Gerichten allenthalben als unbedingtes „sollen" interpretiert.

Süffisant sei hier vermerkt, dass im persönichen Gespräch selbst Spitzenvertreter nicht unterscheiden können zwischen „wollen" und „können"-

2.Aktuelle Musterexemplare der Verwaltung

Die sichtbaren Indikatoren gesellschaftlicher Fehlentwicklungen

In der Einleitung wurde bereits die deutliche Diskrepanz zwischen Bedeutung und Leistung der Juristen in und für die Gesellschaft angesprochen bzw. beklagt.

Dies soll an drei Beispielen verdeutlicht werden.

1. Christian Engelhardt (CDU), geb. 1972 (44 a), verheiratet, 2 Kinder, seit 2015 Landrat des Kreise Bergstrasse, obwohl er bis zu seinem Wahlkampf mit diesem Kreis keine persönlichen Berührungspunkte hatte.
2. Dr. Holger Habich (FDP), geb. 1976 (40 a), unverheiratet, kinderlos, seit 2007 Bürgermeister der Stadt Zwingenberg, der als „Königsmörder seines Vorgängers „von seinem Slogan „auf dem Weg zur Nummer 1" schon vor Beginn der zweiten Amtsperiode abgerückt ist.
3. Heiko Maas (SPD), geb. 1966 (50 a), noch verheiratet, 2 Kinder, seit 2013 Bundesminister für Justiz und Verbraucherschutz, der gern an der Seite schöner Frauen maßgeschneiderte Anzüge trägt aber auch seine Mitarbeiter zum Abbügeln unbequemer Anfragen nötigt.

Was diese drei Juristen und amtierende Behördenleiter eint sind:

- sie gelten in Ihren Parteien als Hoffungsträger und Talente
- ihre schlechte bis mittelmäßige Schul- und Studienleistungen
- ihre bislang nahezu ausschließliche Profilierung über Parteiposten und Mandate
- ein Studienabschluss und Berufseintritt erst nach dem 28. Lebensjahr
- ein rasanter Aufstieg bis zur ersten Leitungsstelle
- die fehlende Berufserfahrung und Kernkompenez in ihrem Studienfach
- leicht erkennbare Charakterschwächen wie: Eitelkeit, Unbedarftheit, Trägheit, Larmorjanz verbunden mit den Streben nach Macht und Absicherung

Es ist durchaus kein Ausweis für die Reife oder Stärke einer Gesellschaft, wenn solche Persönlichkeiten Wahlen gewinnen und Posten einnehmen, als Entscheidungsträger taugen sie sicherlich nicht, ein Scheitern auch an der für sie bequem präparierte Wirklichkeit scheint vorprogrammiert. Solche Sätze geschrieben von einem ALG II-Empfänger, der selbst vor den Trümmern seiner Existenz steht, erscheinen fürchterlich anmaßend, doch ich habe mich mit veröffentlichten Biographien der drei Prototypen befaßt und erlebe sie und ihr Wirkung täglich. Ein Bürgermeister der in seiner Jugend als „das Holger" bezeichte wurde, der vor seiner Wiederwahl von

Rentenansprüchen spricht und eine städtische bezahlte Rechtsanwältin für alle seine Verfahren braucht, wird nichts anderes bewegen als mit „heiler Haut" durch das Leben zu schlängeln.

Ein Minister, der erste mit 21 Jahren die Hochschulreife erlangte und nach Abschluss seines siebenjährigen Jurastudium mit 30 Jahren sofort den Posten als Staatssekretär für Umweltschutz im Saarland (Einwohner) verlangt, der ist als Hoffungsträger für eine Justizreform eine Fehlbesetzung, weil Fähigkeiten, Fremd- und Selbsteinschätzung völlig auseinanderlaufen.

Was ein Mensch, der die Stationen: Studium, Partei, Familie, Bürgermeister, Geschäftsführer Gemeindetag, Landrat abhakt eigentlich will ist auch klar: „Karriere um der Karriere" willen. Ein Mensch, der sich mit fremden Problemen an ihn wendet, ist da nur Ballst.

3.Meine Anträge

zur Gleichbehandlung, Selbstbestimmung und Selbstbehauptung in einer existenziellen Frage (Wohneigentum). Der Bundesminister für Justiz und Verbraucherschutz möge

1. zeitnah spätestens bis Frühjahr 2017 die gesamte in Kern seit 1877 unveränderte Zivilprozessordnung einem geordneten demokratischen Rechtsnormänderungsverfahren unterziehen mit den Zielen:
 1. einer Verbesserung der Zugangsmöglichkeiten zu den Gerichten und ihrer demokratischen Kontrolle durch eine Zivilgesellschaft, 2. Modernisierung und Beschleunigung der Verfahren und der technischen Abläufe, 3. Gleichstellung und verbesserten Gleichbehandlung aller Berufsgruppen, 4. Harmonisierung mit dem Grundgesetz und grundlegenden Normen anderer europäischen Rechtsstaaten.
2. rückwirkend zum 1. Januar 2016 den Antragsteller, Carsten Rudolf Brossmann, geb. 16.05.1962 in Frankfurt am Main, Diplomierter Bauingenieur der TU Darmstadt (Abschlußnote 1,6), Geschäftsführer der MisterKunterbunt62 UG(haftungsbeschränkt) mit einem Anwalt für sich gleichzustellen und von der Pflicht nach §78 ZPO bis zum Abschluss des unter 1. genannten Rechtsnorm-änderungsverfahren befreien, sich vor allen Deutschen Gerichten insbesondere den Land-, Oberlandesgerichten in Hessen, Baden-Württemberg sowie vor den Bundesgerichten durch einen Anwalt vertreten lassen (zu müssen).
3. die Beschlüsse des AG Bensheim als Erstinstanz und des LG Frankfurt als nachfolgenden Berufungsinstanz in den Verfahren 2-13S 196/14 und 2-13S 196/13 gegen den Antragsteller dem Bundesverfassungsgericht zur Überprüfung der grundgesetzkonformen Auslegung der ZPO in den o.g.

Verfahren und zeitgleich dem Bundesgerichtshof zur Entscheidung (Nichtzulassungsbeschwerde) zuleiten oder zuleiten zu.lassen.

4. für alle Falle der Zurückweisung bzw. Nichtabhilfe der o.g. Anträge diese sofort dem Bundespräsidenten im Sinne eines Antrag auf Gnade bzw. Stellungnahme zuleiten.
5. alle Aktivitäten zur Einschränkung der Rechte oder Ungleichbehandlung von natürlichen und juristischen Personen vor Gericht(en) für unvereinbar mit dem Grundgesetz erklären.

Die Einordung der Anträge in den heutigen Kontext

„Wir leben in einer Zeit der Umbrüche", dieser Satz wurde oft gesprochen, geschrieben und gedruckt in den letzten Monaten (Januar bis Juli 2016) mit Verweis auf die „Füchtlingskrise", verstärkter Rechtspopulismus (Pegida), Syrienkonflikt, Brexit, Trumpwahlkampfinden USA, Putschversuch in der Türkei, die laufende EURO-Druckerpresse natürlich auch auf die dauerhafte Klimaerwärmung und die unvollendete Energiewende. Vor diesem Hintergrund einen alten Hut wie den „Anwaltszwang" aus der Schachtel zu ziehen und eine Reform der ZPO zu fordern, scheint einer zielgerichteten Überforderung der Politik und Gesellschaft gleichzukommen, die sich beide durch Flucht und Verkennung entziehen.

Das erkennbare und bewußte Ausblenden dieses Themas durch das mit den Anträgen befasste Bundesjustizministerium die informierten Medien und die angefragten Spitzenpolitiker (siehe Nähreres Teil IIC) ist als ein solches Handlungsmuster zu intepretieren.

4.Methodik

Die Methodik dieser Untersuchung

1. Auswertung vorhandener Quellen
2. stichprobenartige Erhebungen zur Überprüfung
3. Formulierung von Fragen

Die Arbeit begann im Februar mit Fragen an das Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz, die jedoch nicht beantwortet wurden.

1. Wie ist der Rang der ZPO im Vergleich zu einer nach außen wirkenden Allgemeinen Verwaltungsvorschrift etwa zum BimschG oder zum Kreislaufwirtschaftsgesetz?
2. Wann und mit welchem Ergebnis erfolgte eine Gutachterliche Überprüfung des §76 Anwaltszwangs hinsichtlich Vereinbarkeit der ZPO-Sonderrechte der abgeschotteten rechtsberatenden Berufe mit dem Grundgesetz?
3. Wenn ja: Wo ist dieses Gutachten einzusehen?

4. Wenn nein: Warum nicht, die Rechtsbedeutung bzw. die Aushöhlung der grundgestzt garantierten Gleichheit der Bürger ist doch eklatant?
5. Wann wurde zuletzt der Artikel §78 verändert?
6. Wann erfolgt eine Angleichung innerhalb Europa?
7. Wann erfolgt eine Reform hinsichtlich elektronischer Dokumente?
8. Darf sich ein Gericht in seiner Urteilsbegründung allein auf die ZPO eine Verfahrensregelung stützen?
9. Warum wurde nie ein Ziel für die ZPO (Beispiel: „Ziel ist eine geordnete Rechtspflege in den Bundesländern : Bayern, Baden, Bremen, Hessen.. Württemberg verbunden mit einer gleichförmigen Entwicklung der Rechtssprechung") definiert und in einer Präambel beschrieben und mit einer Begründung überprüfbar gemacht?

II. Hauptteil

A. Sammlung: Die Grundlagen der Deutschen Rechtspflege

1.Der Kontext und Mißbrauch der Radbruch' sche Formel

„Der Konflikt zwischen der Gerechtigkeit und der Rechtssicherheit dürfte dahin zu lösen sein, daß das positive, durch Satzung und Macht gesicherte Recht auch dann den Vorrang hat, wenn es inhaltlich ungerecht und unzweckmäßig ist, es sei denn, daß der Widerspruch des positiven Gesetzes zur Gerechtigkeit ein so unerträgliches Maß erreicht, daß das Gesetz als ‚unrichtiges Recht' der Gerechtigkeit zu weichen hat. Es ist unmöglich, eine schärfere Linie zu ziehen zwischen den Fällen des gesetzlichen Unrechts und den trotz unrichtigen Inhalts dennoch geltenden Gesetzen; eine andere Grenzziehung aber kann mit aller Schärfe vorgenommen werden: wo Gerechtigkeit nicht einmal erstrebt wird, wo die Gleichheit, die den Kern der Gerechtigkeit ausmacht, bei der Setzung positiven Rechts bewußt verleugnet wurde, da ist das Gesetz nicht etwa nur ‚unrichtiges' Recht, vielmehr entbehrt es überhaupt der Rechtsnatur. Denn man kann Recht, auch positives Recht, gar nicht anders definieren als eine Ordnung und Satzung, die ihrem Sinne nach bestimmt ist, der Gerechtigkeit zu dienen." Gustav Radbruch, 1946

Quelle: Wikipedia, Feb 2016

Verdutzt wird fran hier fragen: „Was hat der vermutlich einflussreichste, 1946 formulierte und veröffentlichte Gedanke von Gustav Radbruch, eine Art eigene Kurzzusammenfassung, seiner Rechtsphilosophie mit den schlechten Beurteilungen der Deutschen Rechtspflege zu tun? Ich selbst halte sie, wie viele andere auch, für brilliant! Sie öffnet in auch verschlossenen Paragraphen und ihren Sammlungen

(Rechtstexte:Gesetze), den Spalt zu Hoffnung und Gerechtigkeit.Sie schafft Interpretationsspielräumen bei Begriffen für die auslegenden Richter.

Vermutlich zu Unrecht habe ich noch im Mai 2016 behauptet, diese Formel von Gustav Radbruch sei in Deutschland in Vergessenheit geraten, nein, ich denke jetzt man hat „die Rosinen daraus" in der juristischen Ausbildung, im richterlichen Bewusstsein, den dazugehörigen Haltungen und Gehirnen stark verinnerlicht. Belegen kann ich durch die Aussagen eines noch tätigen Darmstädter Rechtsanwaltes und Notar a.D., der den Einfluss von Gustav Radbruch bestätigte, die berühmte Formel jedoch nicht kannte.

Man hat die Aussagen der Formel vom Namen und der Gedankenwelt des Autors, der überzeugter Sozialdemokrat war, getrennt, und die sich öffnenden Interpretationsspielräume überdehnt und überzogen. Wie sonst könnten Urteile von Richtern und Gerichte in die Deutsche Rechtslandschaft gesetzt werden, die fast konträr zum Wortlaut der geschriebenen Rechtsnormen stehen und das keinesfalls bei Gesetzen, die aus der Kaiserzeit stammen.

Auf diese Weise ist im Nachkriegsdeutschland großflächig Richterrecht entstanden und die Richterstellung hat sich enorm und in kritischer Weise erhöht. Doch merkwürdigerweise wird die Auslegung von Rechtstexten von Gerichte ganz eng (fast buchstabengetreu), wenn es um die Stellungen von Richtern, Rechtsanwälten und die „gerichtliche Ordnung" geht, die jedoch alles andere, aber nichts mit Gleichheit zu tun haben. Die richterliche Unabhängigkeit sei ja grundgesetzlich explizit garantiert. Eine Rechtfertigung für den flächenhaft zu beobachtenden richterlichen Mißbrauch dieser Unabhängigkeit ist jedoch sicherlich nicht daraus abzuleiten.

Doch um Begriffe, Sätze, Texte richtig interpretieren zu können, braucht man eine fundierte Begriffs-, Satz- und Textanalyse und eine Einordnung in den Kontext. Hier fehlt es wie Umfragen, Studien und Tests allenthalben belegen, an Fähigkeiten und historischen Kenntnissen. Deshalb beginne ich mit den historische Fakten über zwei bedeutende Männer für die deutsche Rechtspflege im letzten Jahrhundert:

Gustav Radbruch *(* 21. November 1878 in Lübeck; † 23. November 1949 in Heidelberg) war in der Zeit der Weimarer Republik Reichsminister der Justiz. Er gilt als einer der einflussreichsten Rechtsphilosophen des 20. Jahrhunderts. Daneben genoss er auch als Strafrechtler, Kriminalpolitiker, Rechtshistoriker, Biograph und Essayist international großes Ansehen. Seine Hauptwerke wurden in zahlreiche Sprachen übersetzt. Für Radbruch ist das Recht eine wertbezogene, an der Idee der Gerechtigkeit auszurichtende Realität, die zum Gebiet der Kultur gehört, und damit zwischen Natur und Ideal steht.*

Quelle: Wikipedia, Feb 2016

Carl Theodor Jaspers *(* 23. Februar 1883 in Oldenburg; † 26. Februar 1969 in Basel) war ein deutscher Psychiater und Philosoph von internationaler Bedeutung. Er*

lehrte u. a. in Basel und wurde 1967 Schweizer Staatsbürger. Jaspers gilt als herausragender Vertreter der Existenzphilosophie, die er vom Existentialismus Jean-Paul Sartres strikt unterschied. Er war zunächst Lehrer und anschließend lebenslanger Freund von Hannah Arendt, mit der ihn auch ein jahrzehntelanger Briefwechsel verband. Auch mit Martin Heidegger stand er in Briefwechsel, der – in der Zeit des Nationalsozialismus unterbrochen – nach dem Zweiten Weltkrieg nur noch spärlich war. Mit Max Weber, Hans Walter Gruhle und Kurt Schneider verband ihn eine langjährige Freundschaft. Enge Kontakte unterhielt er auch zu Alfred Weber, Eberhard Gothein und Gustav Radbruch.

Als Arzt hat Jaspers grundlegend zur wissenschaftlichen Entwicklung der Psychiatrie beigetragen. Sein philosophisches Werk wirkt insbesondere in den Bereichen der Religionsphilosophie, Geschichtsphilosophie und der Interkulturellen Philosophie. Mit seinen einführenden Schriften zur Philosophie, aber auch mit seinen Schriften zu politischen Fragen wie zur Atombombe, zur Demokratieentwicklung in Deutschland und zur Wiedervereinigung hat er hohe Auflagen erreicht und ist einem breiteren Publikum bekannt geworden.

Quelle: Wikipedia, Feb 2016

Beide Männer entstammen der gleichen Alterskohorte, waren Norddeutsche, die im Süden ihre „Berufung" gefunden hatten, beide waren über ihren „Ausbildungsberuf" in der Philosophie, in „Nachbardisziplinen" und als Lehrer und in der Politik aktiv. Sie kannten und schätzten sich und tauschten sich aus, beide waren geprägt durch die Erfahrungen der Kaiserzeit, der Weimarer Republik und zwei verlorener Weltkriege.

Die Radbruch'sche Formel darf man daher nicht losgelöst sehen von den Erfahrungen mit der Diktatur des Nationalsozialismus und seinen Unrechtsgesetzen (wie den Rassengesetzen). Und hier setzt sich der Gedanke fort, den ich bereits schon vorher ausgebreitet habe. Auch die Reichsjustizgesetze von 1877 sind in ihrem historischen Kontext einzuordnen, als gemeinsames Fundament für den gerade formierten föderalen Nationalstaat aber auch als liberales Emanzipationsprojekt gegenüber der Vorherrschaft des Adel und der Preußischen Junkern,

Die durch die Formel gewonnene richterliche Freiheit beinhaltet jedoch auch die Verpflichtung argumentativ ihre richtige Anwendung zu belegen. Doch da scheitern die meisten Richter allein aufgrund ihrer im Vergleich zu allen anderen Berufsgruppen eng gefaßten Ausbildungsgang und Erfahrungskreis. Juristen lernen den Umgang mit Texten, eigentlich auch Bergriffen, doch wie Begriffe versteht man nur durch begreifen im wörtlichen Sinne.,durch erfahren, beleuchten, hinterfragen, vergewissern. Das kann fran nicht von einem Richterstuhl aus. Die heutigen Jungjuristen trennt nicht nur zwei Generationen von Gustav Radbruch, Hannah Arendt und Karl Jaspers, sondern ein anderes Verständnis und Begreifen der Welt. Freiheit ist für sie nicht „das Glücksempfinden bei einem plötzlichen wenn auch vielleicht nur kurzzeitigen Wegfall des Angebundensein", sondern das

„vereinsamende Treiben eines Wassertröpfen in einem grenzenlosen Strom". Es ist eher ein Irrlichtern statt das Ausrichten eines Scheinwerfers.

Juristen haben gelernt, in den ihnen vorliegenden Rechtstexte unbestimmte Rechtsbegriffe zu identifizieren, sie haben aber nicht mehr den „inneren Kompass" sie zu deuten, auszufüllen, zu definieren.

Gustav Radbruch hatte eine sicherlich konkrete Vorstellung, was er meinte als er von einem unerträglichen Maße sprach.

Eine „stark übergewichtige Amtsperson" wird heute schon allein die Aussicht auf eine mehrwöchige Rationierung auf 1.600 kcal/d verbunden mit täglichen 40 km Tagesmärsche als unerträglich empfinden, Belastungen die für die Kriegsgeneration keineswegs waren. Die Erfahrungen der Kriegsgeneration lebten und „testeten" eher die maximalen physischen und psysischen Leistungsgrenzen der Menschen aus, die damit das Unerträgliche besser beschreiben. Die Erfahrungen übergewichtige Person sind in diesem Zusammenhang fast irrelevant. Nach Radbruch hat das Recht die Gerechtigkeit anzustreben. Dabei ist nicht eine relative Gerechtigkeit gemeint. Die Radbruch'sche Formel adressiert auch nicht das relative „Unerträgliche" eines Einzelschicksals, so unerträglich es dieser Person auch erscheint. Der in der Rechtsprechung viel zitierte Satz „jeder Fall ist anders" scheint dabei vor allem das Relative und die Einzelfallbetrachtung zu betonen Er blendet aber wie gezeigt einen Teil der Wirklichkeit aus. Es gibt eben nicht nur das Relative, sondern auch das Absolute.

Zu welchen grotesken Konsequenzen dies führen kann, zeigt das Urteil einer Kammer des 2. Senats des BGH im Februar 2016 als ein „vermögender" US-Bürger Recht bekam, der,in Abwesenheit angeklagt und in der ersten Instanz verurteilt wegen Betrug, gegen seine Auslieferung an Italien auf Grundlage eines gültigen internationalen Haftbefehl geklagt hatte, weil er in Italien angeblich keine Beweisaufnahme im Berufungsverfahren erreichen könne. Dass Italien ein mindestens so alter Rechtsstaat ist wie die Bundesrepublik Deutschland und dass im deutschen Zivilprozeß in der Berufungsinstanz nach der Reform von 2005 grundsätzlich auch keine neue Beweisaufnahme mehr erfolgen soll, schien den Richtern am BGH völlig unbeachtlich. Im Sinne der Radbruch'schen Formel ein eindeutiges Fehlurteil des höchsten Deutschen Gerichts. Kritik in den Medien: Fehlanzeige! Warum?

2.Das zukunftsweisende Wortprotokoll des zeitlosen Heinrich von Kleist

Heinrich von Kleist hat uns mit seinem Lustspiel „Der zerbrochene Krug" ein wunderbares Protokoll eines Gerichtstags vor Einführung des Anwaltszwangs hinterlassen.

Kleist dokumentiert darin den letzten Prozeß des Dorfrichters Adam, den er gezwungenermaßen gegen sich selbst führen muss und dann vom zu Unrecht Be-

und Angeklagten Ruprecht, der gewählte Freier des Objekts seiner Begierde Eve, aus dem Gerichtssaal gejagt und anschließend vom Gerichtsrat Walther seines Amtes enthoben wird. Ob sein Nachfolger der vermutlich korrupte Schreiber Licht es besser macht, bleibt offen. Bereits am Morgen nach der kurzer Nacht mit Besuch bei Eve schwant Adam nicht Gutes.

> *Mir träumt', es hätt' ein Kläger mich ergriffen,*
> *Und schleppte vor den Richtstuhl mich; und ich,*
> *Ich säße gleichwohl auf dem Richtstuhl dort,*
>
> *Und schält' und hunzt' und schlingelte mich herunter,*
> *Und judicirt den Hals ins Eisen mir.*(4)

Der Prozeß wird geführt um die nächtliche Sachbeschädigung an einem Tonkrug, der das Vertrauen in die Gerechtigkeit, Tugend und Ordnung symbolisiert, das die Gesellschaft verkörpert von Frau Marthe, Mutter von Eve, für sich wünscht.

Gerichtsrat: *(Walter)*	*Hier. Setzt Euch. Ruft den Kläger und vernehmt ihn. Und Ihr, Herr Schreiber, führt das Protokoll.*
Richter: *(Adam)*	*Befehlen Ew. Gnaden den Prozeß. Nach den Formalitäten, oder so, Wie er in Huisum üblich ist, zu halten?*
Gerichtsrat: *(Walter)*	*Nach den gesetzlichen Formalitäten, Wie er in Huisum üblich ist, nicht anders.*
Richter: *(Adam)*	*Gut, gut. Ich werd Euch zu bedienen wissen. Seid Ihr bereit, Herr Schreiber?*
Schreiber: *(Licht)*	*Zu Euren Diensten.*
Richter: *(Adam)*	*– So nimm, Gerechtigkeit, denn deinen Lauf! Kläger trete vor.*
Frau Marthe:	*Hier, Herr Dorfrichter!*
Richter: *(Adam)*	*Wer seid Ihr?*
Frau Marthe:	*Wer –?*
Richter: *(Adam)*	*Ihr.*
Frau Marthe:	*Wer ich –?*
Richter: *(Adam)*	*Wer Ihr seid! Wes Namens, Standes, Wohnorts, und so weiter.*
Frau Marthe:	*Ich glaub, Er spaßt, Herr Richter.*
Richter: *(Adam)*	*Spaßen was! Ich sitz im Namen der Justiz, Frau Marthe, Und die Justiz muß wissen, wer Ihr seid.*
Schreiber:	***(halblaut)** Laßt doch die sonderbare Frag –*

(Licht)

Frau Marthe:	*Ihr guckt mir alle Sonntag in die Fenster ja, wenn Ihr aufs Vorwerk geht!*
Gerichtsrat: *(Walter)*	*Kennt Ihr die Frau?*
Richter: *(Adam)*	*Sie wohnt hier um die Ecke, Ew. Gnaden, Wenn man den Fußsteig durch die Hecken geht; Witw' eines Kastellans, Hebamme jetzt, Sonst eine ehrliche Frau, von gutem Rufe.*
Gerichtsrat: *(Walter)*	*Wenn Ihr so unterrichtet seid, Herr Richter, So sind dergleichen Fragen überflüssig.* *Setzt ihren Namen in das Protokoll, Und schreibt dabei: dem Amte wohlbekannt.*
Richter: *(Adam)*	*Auch das. Ihr seid nicht für Formalitäten. Tut so, wie Sr. Gnaden anbefohlen.*
Gerichtsrat: *(Walter)*	*Fragt nach dem Gegenstand der Klage jetzt.*
Richter: *(Adam)*	*Jetzt soll ich –?*
Gerichtsrat: *(Walter)*	*Ja, den Gegenstand ermitteln!*
Richter: *(Adam)*	*Das ist gleichfalls ein Krug, verzeiht.*
Gerichtsrat: *(Walter)*	*Wie? Gleichfalls!*
Richter: *(Adam)*	*Ein Krug. Ein bloßer Krug. Setzt einen Krug, Und schreibt dabei: dem Amte wohlbekannt.*
Schreiber: *(Licht)*	*Auf meine hingeworfene Vermutung. Wollt Ihr, Herr Richter –?*
Richter: *(Adam)*	*Mein Seel, wenn ichs Euch sage, So schreibt Ihrs hin. Ists nicht ein Krug, Frau Marthe?*
Frau Marthe:	*Ja, hier der Krug –*
Richter: *(Adam)*	*Da habt Ihrs.*
Frau Marthe:	*Der zerbrochne –*
Richter: *(Adam)*	*Pedantische Bedenklichkeit.*
Licht:	*Ich bitt Euch –*
Richter: *(Adam)*	*Und wer zerbrach den Krug? Gewiß der Schlingel –?*
Frau Marthe:	*Ja, er, der Schlingel dort –*

Richter: *(Adam)*	***(für sich)*** *Mehr brauch ich nicht.*
Ruprecht:	*Das ist nicht wahr, Herr Richter.*
Richter: *(Adam)*	***(für sich)*** *Auf, aufgelebt, du alter Adam!*
Ruprecht:	*Das lügt sie in den Hals hinein –*
Richter: *(Adam)*	*Schweig, Maulaffe! Du steckst den Hals noch früh genug ins Eisen.– Setzt einen Krug, Herr Schreiber, wie gesagt, Zusamt dem Namen des, der ihn zerschlagen.* *Jetzt wird die Sache gleich ermittelt sein.*
Gerichtsrat: *(Walter)*	*Herr Richter! Ei! Welch ein gewaltsames Verfahren.*
Richter: *(Adam)*	*Wieso?*

Unterschieden wird im Prozeß nicht nach Zivil- und Strafrecht. Es gibt keine anwaltliche Vertretung aber eine vorgesetzte Autorität, die den Richter kontrolliert. Es gibt auch eine Prozeßordnung, mehr Sitzungsordnung, „*Nach den Formalitäten, oder so, Wie er in Huisum üblich ist,*" und natürlich eine Beweisaufnahme. Das Protokoll ist beispielhaft genau. Auch die Fragen des Richters werden protokolliert. Wie weit diese von Kleist beschriebene „tolle Prozeßordnung" heute von der drolligen Wirklichkeit entfernt ist und dabei der gerichtlichen Realität so nah kommt, durfte ich selbst erleben.

Am 15. Juni 2015 um ca. 9:30 h in einer Strafverhandlung war auch nach zweimaligen langsamen deutlichen Diktieren, die anwesende Protokollkraft des Strafgerichts Bensheim erkennbar nicht in der Lage, einen zwei Sätze umfassenden Befangenheitsantrag in tadellosem Deutsch, der die Ausführungen des vorsitzenden Strafrichters über einen Kollegen des Familiengerichts als „widerlich" rügte, richtig d.h. sinngemäß oder gar wortgetreu aufzuschreiben. Der falsch begründete Antrag wurde vom Richter selbst und entsprechend der StPO dann noch von seinem Richterkollegen, der allerdings selbst mehrfach seine Befangenheit in der Sache erklärt hatte, zurückgewiesen. „Oh schlangengleiche Justiz, wie windest du dich so schön um jedes Hindernis auf dem Weg zu einem Urteil"

Die Art, wie diese beiden Richter ihre Täterschaft am Strafprozeß entgegen aller Gebote der Transparenz zu verschleiern suchten, wäre reif für eine zweites Drama a la „le krug de Kleist". Da paßt wieder die Rezension von Wikipedia zu Kleist Werk:

„Die allen Regeln richterlicher Unbefangenheit spottende Prozessführung (von Adam) ist von hoher Komik, wenn gleich einem das Lachen fast im Halse stecken bleibt, zu feist treibt es der Richter im Namen der Justiz. Schlangengleich dreht und windet er sich, um den Verdacht auf andere zu lenken, was ihn der Verachtung preisgibt. Schwitzend vor Angst wird er aber in die Enge getrieben, was

menschliches Mitgefühl aufkeimen lässt. Die blühende Phantasie, mit der er immer neue Ausflüchte ersinnt, macht ihn zuweilen fast sympathisch."

Trotz aller Teufelein von Adam und ohne das Zutun von Anwälten geht der Prozeß und das Stück wie oben bereits ausgeführt „gut" aus: Adam flieht, der Schreiber Licht wird sein Nachfolger. Ruprecht bittet Eve wegen seine Beschuldigung „Metze" um Entschuldigung und darf sie heiraten. Gerichtsrat Walther darf wie das Publikum mit dem Gefühl: „ etwas für die Rechtspfege getan zu haben" den Ort des Geschehens verlassen. Nur der zerbrochene Krug, Frau Marthe und die Scherben des Vertrauens bleiben unverbunden und unsicher zurück. Denn ob die anbrechende „Ära Licht" mehr Gerechtigkeit bringt, darf angesichts des Korruptionsverdacht bezweifelt werden. Ein Lustspiel wie das wahre Leben.

3.Die passenden Betrachtungen der System- und Rechtstheorie

Die vorstehende Überschrift als These mit dem Wort „passend" erscheint doch in dem Kontext Anwaltszwang, Prozeß, Lustspiel etwas vermessen oder gewagt. Keiner der beiden größten Soziologen des letzte Jahrhunderts Niklas Luhmann und Jürgen Habermas haben sich vermutlich nie in ihren zahlreichen Werken zum Anwaltszwang der ZPO oder zum „zerbrochenen Krug von Kleist" geäußert, ihre Betrachtungen galten jedoch gesellschaftlichen „Systemen", die sie umschließenden Grenzen und ihren Sichtweisen.

In diesem Zusammenhang äußerte Luhmanns gemäß Fachliteratur sein Unbehagen über den Begriff „Systemtheorie": Sie müsse System/Umwelt-Theorie heißen, denn Systeme seien überhaupt nur denkbar über und in ihrer Umwelt als all jenes, das nicht Teil des Systems ist. Es gibt keine erste und auch keine privilegierte Beobachtung oder einen privilegierten Beobachter, sondern auch jede Beobachtung einer Beobachtung führt die konstitutiven Probleme jeder Beobachtung mit sich.

Das klingt doch sehr unverständlich und abstrakt. Doch es ist eine Abstraktion von realen Systemen. Also ersetzen wir die abstrakten Begriffe durch verständliche Begriffe:

Die Rechtstheorie sollte Rechts/Umwelt-Theorie heißen. Es gibt keine privilegierte (bessere) Sicht auf eine „Sache" (einen Fall) durch einen unbeteiligte Person (Rechtsanwalt oder Richter), sondern durch die Einbeziehung Dritter in der Gerichtsverhandlung entstehen im erweiterten „Fall" (jetzt Prozeß") neue Probleme z. B. bei der Lösungsfindung.

Das klingt doch verständlicher und vertrauter.

In Luhmanns Worten: „Ein jeder Beobachter kann nicht sehen, was er nicht sehen kann. Der Beobachter zweiter Ordnung ist nicht unhintergehbar, sondern ist selber in erst wieder nur ein Beobachter unter Gleichen, wieder zwingend „naiv", wieder Konstrukteur und wieder nicht dazu in der Lage, die andere Seite seiner

Unterscheidung zu sehen. Und so fort. Die Systemtheorie spielt mit der steten Dekonstruktion einer privilegierten oder allsehenden Beobachtungsposition."

Das ist ein Beobachtungsdilemma bzw. Definitionsdilemma. Ein zunächst Unbeteiligter der beobachtet bleibt nicht unbeteiligt. Das abstrakte Statement adaptiert auf das Thema Jurisprudenz.

Auch Richter und Rechtsanwälte werden durch ihre Perspektive auf Beweise (z.b. Im Gerichtssaal) oder durch Ihre Art der Zeugenvernehmung (Beobachtung einer Beobachtung) unwillkürlich und meist von ihnen selbst unbemerkt beeinflusst (hintergangen), Die Rechts/Umgebung-Theorie reißt die Grundannahme der Verfechter der richterlichen Unabhängigkeit ein, dass diese Richter dadurch selbst unbefangen sind und bleiben können.

Der Beiträge(Erkenntnisse) der sozialwissenschftlichen Systemtheorie von Niklas Luhmann zum Thema dieser Streitschrift sind:

1. Das Beiziehen von Rechtsanwälten zu einem Prozeß schafft neue (abseitige) Perspektiven, das nicht notwendigerweise zur Falllösung bzw. Recht und Gerechtigkeit führen, sondern eher im Gegenteil auf Abwege (höher Kosten und Zeitbedarf) hinleitet.
2. Das Beharren auf einer richterlichen Unabhängigkeit im Sinne einer Absonderung bzw. Nichtkommunikation von den übrigen Prozeßbeteiligten führt zu einer völligen Verkennung der eigenen Stellung und Interaktion.

Die kursive Texte entstammen der Internetseite über den von Wolfram Burckhardt herausgegebene Band „Luhmann Lektüren" der fünf Vorträge,enthält die zu Ehren Niklas Luhmanns 1999 in Freiburg gehalten wurden,

Niklas Luhmann und Jürgen Habermas, der heute noch lebt, gelten in ihrer Generation der Soziologen (1960-2000) als Antipoden, dabei unterscheidet sie vor allem ihr Forschungsfeld und ihre berufliche Herkunft. Luhmann war eine ausgebildeter Verwaltungsfachmann, der Verwaltungen als Systeme und ihr Handeln beschrieb. Habermas ist eher Philosoph, den als Forscher die Beziehungen zwischen menschlichen Geist, Vernunft, Gedanken, Handlungen und menschliche Interaktionen (Sprechen und Kommunikation) interessierte.

Die Rationalität eines Menschen ist für Habermas seine Disposition aufgrund seiner Erfahrungen, die sich in seinen Äußerungen als kritisierbarer Geltungsanspruch manifestiert, der vom Aufnehmenden (Hörer) akzeptiert oder zurückgewiesen kritisiert werden kann.

Er unterschied die Geltungsansprüche: Wahrheit, Klarheit, sowie der Richtigkeit und der Wahrhaftigkeit, Während Wahrheit einen Geltungsanspruch hinsichtlich der objektiven Welt der Tatsachen ausdrückt, beziehen sich Richtigkeit und Wahrhaftigkeit auf die soziale Welt der Regeln und Normen bzw. auf die subjektive Welt der Empfindungen und Erlebnisse.

Kommunikativ verstandene Rationalität kommt daher in erster Linie Sprechhandlungen zu, weil nur dabei intersubjektiv nachvollziehbare Geltungsansprüche aufgestellt werden können.

Der Beiträge(Erkenntnisse) der sozialwissenschftlichen Kommunikatiostheorie von Jürgen Habermas zum Thema dieser Streitschrift sind:

1. Äußerungen (Urteile, Beschlüsse), die der Kritik entzogen werden, verlieren dadurch ihren Geltungsanspruch wahr und richtig zu sein.
2. Juristen die ihre Ansprüche (Schutz der richterlichen Unabhängigkeit, Alleinvertretungsanspruch der Rechtsanwälte) nicht einem gesellschaftlichen Diskurs zur Überprüfung stellen büßen, unweigerlich an Geltung ein.
3. Ohne im Diskurs erprobte Begründung erlangen ihre Urteile keine Rationalität, bzw. diese muss in Frage gestellt und ggf. verworfen werden.

Das Habermas und Luhmann vieles verbindet und sie einander „brauchen", zeigt das nachfolgende Zitat von Habermas, das ohne den Systembegriff von Luhmann unverständlich ist:

Der philosophische Gerechtigkeitsdiskurs verfehlt jene institutionelle Dimension, auf die der sozialwissenschaftliche Rechtsdiskurs von vornherein gerichtet ist. Ohne den Blick auf Recht als empirisches Handlungssystem bleiben die philosophischen Begriffe leer. Soweit sich aber die Rechtssoziologie auf einen objektivierenden Blick von außen versteift und gegenüber dem nur intern zugänglichen Sinn der symbolischen Dimension unempfindlich ist, gerät umgekehrt die soziologische Anschauung in Gefahr, blind zu bleiben.

Habermas Zitat möchte ich für die Streitschrift wie folgt auslegen:"Ohne dass wir das deutsche Rechtssystem (durch seine Systemgrenzen: Gerichte, Gesetze, Ordnungen, Personen definiert und beschrieben) beobachten und untersuchen, können wir nicht über die philosophischen Begriffe Gleichheit, Gerechtigkeit, Freiheit mit einem Geltungsanspruch auf Wahrhaftigkeit und Richtigkeit sprechen.

Abschnitt wird fortgeschrieben.

4.Humorvolle Sinnsprüche im juristische Poesiealbum der Geschichte

Humor hat mit der Freiheit und dem Vermögen zu tun, Unvereinbares für kurze Momente zusammenzubringen. Die nachstehende Auswahl an Zitaten, Sinnsprüchen und Aphorismens stammen. Ich habe sie der Internetseite: http://www.rechtsanwalt-thieler.de/index.php?id=314

der Rechtsanwaltskanzlei Dr. Thieler, München entnommen. Besonders hingewiesen sei auf die Sinnsprüche aus der Zeit der Reichsgründung, räumt doch Otto von Bismarck in seinem Sinnspruch selbst ein, unter welchen Bedingungen und Kompromissen seine eigenen Gesetze Zustande kamen. „Wer weiß, wie Gesetze und Würste zu Stande kommen, kann nachts nicht mehr ruhig schlafen."

Wer darin enthaltene Regelungen „Ewigkeitscharakter" zubilligt oder sie einer Kritik entzieht, ist unreif für jede Diskussion und reif für „die Klapse".

Altertum bis zur Reichsgründung

"In den verdorbensten Staaten gibt es die meisten Gesetze." (Tacitus)

"Wenn es nicht notwendig ist, ein Gesetz zu machen, dann ist es notwendig, kein Gesetz zu machen." (Charles de Montesquieu)

"Der Jurist, der nicht mehr ist als ein Jurist, ist ein arm Ding." (Martin Luther)

"Wir ordnen und befehlen hiermit allen Ernstes, dass die Advocati wollene schwarze Mäntel, welche bis unter das Knie gehen, unserer Verordnung gemäß zu tragen haben, damit man die Spitzbuben schon von weitem erkennt." (Friedrich Wilhelm I., Soldatenkönig)

"Es ist mit der Jurisprudenz wie mit dem Bier; das erste Mal schaudert man, doch hat man's einmal getrunken, kann man's nicht mehr lassen." (Johann Wolfgang von Goethe)

"Manch Urteil ist ja längst beschlossen, eh' des Beklagten Wort geflossen." (Anastasius Grün)

"Jeder hat soviel Recht, wie er Macht hat." (Spinoza)

Aus den Gründerjahren (auch international)

"Wer weiß, wie Gesetze und Würste zu Stande kommen, kann nachts nicht mehr ruhig schlafen." (Otto von Bismarck)

"Der Rechtsanwalt ist hochverehrlich, obwohl die Kosten oft beschwerlich." (Wilhelm Busch)

"Das Recht des Stärkeren ist das stärkste Unrecht." (Marie Freifrau von Ebner-Eschenbach)

"Weil der Amtsrichter nicht allein Skat spielen kann, braucht ein Amtsgericht zwei Referendare." (Theodor Fontane)

"Gesetzeslücken lassen sich durch beständigen Gebrauch beträchtlich erweitern." (Mark Twain)

"Es gibt nur etwas, das schlimmer ist als Ungerechtigkeit, und das ist Gerechtigkeit ohne Schwert. Wenn Recht nicht Macht ist, ist es Übel." (Oscar Wilde)

Nach dem Kaiserreich

"Ein guter Jurist kann nur der werden, der mit einem schlechten Gewissen Jurist ist." (Gustav Radbruch)
"Wo Unrecht zu Recht wird, wird Widerstand zur Pflicht." (Bertolt Brecht)

nach dem 2. Weltkrieg

"Der Mensch kann nicht in einem einzelnen Lebensbereich recht tun, während er in irgend einem anderen unrecht tut. Das Leben ist ein unteilbares Ganzes." (Mahatma Gandhi)

"Es hilft nichts, das Recht auf seiner Seite zu haben. Man muss auch mit der Justiz rechnen." (Dieter Hildebrandt)

"Jedes Ding hat zwei Seiten. Mit Rechtsanwalt drei." (Klaus Klages)

"Die zehn Gebote sind deswegen so kurz und logisch, weil sie ohne Mitwirkung von Juristen zustande gekommen sind." (Charles de Gaulle)

"Selbst der Gerechte wird ungerecht, wenn er selbstgerecht wird" (Rudolf Hagelstange)

"Ein Kompromiss ist nur dann gerecht und brauchbar, wenn beide Parteien gleich unzufrieden sind. (Henry Kissinger)

"Ich glaube, wir können Juristen in die Kategorie der Monster einreihen. "(John Keats)

"Juristen sind die Kamele, auf denen die Kaufleute zu ihren Geschäften reiten." (Wehrhan)

"Nicht nur die deutsche Justiz ist unbestechlich! Auf der ganzen Welt kann man mit der größten Geldsumme keinen Richter mehr dazu verführen, Recht zu sprechen." (Bertolt Brecht)

"Internationales Recht ist das, was Übeltäter missachten, während Rechtschaffene ablehnen, es mit Gewalt durchzusetzen." (Leon Uris)

"Früher hieß es: die kleinen Diebe hängt man, die großen läßt man laufen; jetzt aber: die kleinen Diebe hängt man, den großen läuft man nach." (Daniel Spitzer)

"In Deutschland kann man, statt einen Prozess zu führen, ebenso gut würfeln." (Bundesverfassungsrichter a.D. Prof. Willi Geiger).

B. Bestandsaufnahme: Die Beurteilungen des Deutschen Rechtssystems

1.Die Kritik des Vereins gegen den Rechtsmißbrauch

Der „Verein gegen den Rechtsmißbrauch e.V., Frankfurt" wurde vor über 25 Jahren durch den heute noch amtierenden Vorsitzenden Horst Trieflinger, heute Frankfurt früher Bremerhaven gegründet. In einer fast One-Man-show zieht er seitdem durch

Deutsche Seminarräume und gibt seine Analysen und Ratschläge zum Besten. Leider nur mit mäßigen Erfolg, denn seine fundamentale Kritik am Deutschen Rechtswesen ist durchaus berechtigt und gründet auf eine Vielzahl von Fallanalysen und seine langjährige Befaßtheit bzw. Vertrautheit mit den Problemen: Die langjährigen Forderungen des Vereins lauten:

- Nebentätigkeit der Richter verbieten bzw. stark eingrenzen
- den Anwaltszwang nach §78 ZPO abschaffen
- Dienstaufsicht über die Richter vom LG Präsidenten auf einen externen Ombudsmann verlagern.
- Die Eigenaufsicht der Anwaltskammer über ihren Berufstand auf eine Behörde verlagern.
- Öffentliche Verhandlung über die Fehlleistungen von Anwälten

Quellen: Internetseite des Vereins, persönliche Gespräche mit Horst Trieflinger Juni 2016

Wie fast alle, die Kritik an der deutschen Rechtspflege äußern, kam Herr Trieflinger durch eigenes Erleben bzw. Erleiden zu seinem ehrenamtlichen Engagement. Dass er es dabei selbst mit der Transparenz nicht immer so genau nimmt und recht autokratisch seinen Verein führt ist jedoch ein weiteres Argument, die bislang aller Kritik enthobenen Stellung von Deutschen Richtern als frag- bzw. reformbedürftig erscheinen zu lassen.

2.Die eindeutigen Urteile von Dr. Norbert Blüm

Der ehemalige Bundesminister Dr. Norbert Blüm in seinem Buch „Einspruch, wider die Willkür" blättert die verschiedenen Facetten der Deutschen Rechtspflege und fällt nahezu in allen Bereichen eindeutige Urteile, die eine fundamentale Krise beschreiben. Er konstatiert einen Werteverfall nahezu in der gesamten Anwaltschaft und bei den Richtern beschreibt die teilweise dramatische vom Wortlaut abweichende Auslegung von materiellen Recht. Er philosophiert über möglich Ursachen, die er vor allem in der unkontrollierten Macht der Richter sieht. Heftig kritisiert er das Aufkommen von „Paralleljustizen" (Mehrzahl) und wendet sich dabei auf Seite 90 auch gegen als Vorläufer der internationalen Schiedsgerichte das Internationale Zentrum zur Beilegung von Investitionsstreitigkeiten (ICSID) mit Sitz in Washington, die durch das Freihandelsabkommen TTIP:installiert werden sollen. Mit besonderer Hingabe untersucht er den flächenhaft zu beobachtenden Hang zu „Deals" und die ausgehöhlte Gerechtigkeit vor den Familiengerichten, die den traditionelle Schutz der Ehe und der Familie (garantiert durch das Grundgesetz) unzulässig vernachlässigen.

Fast alle wesentlichen Mißstände in der heutigen Justiz werden von Herrn Blüm in seinem Buch aufgezählt. Im ersten Teil. Klar angesprochen werden dabei die zunehmenden Psychatrierung von Non-Konformisten. Im zweiten Teil setzt er sich mit

dem Berufsstand Anwalt, wobei er klar die Widersprüche zwischen dem nach außen vertretenen Anspruch dieses Standes und der hartane Wirklichkeit bennent. Im dritten Teil dokumentiert er detailliert verschiedene Fälle und weist konkrete Mängel nach.

Trotzdem bleibt er in seiner Analyse merkwürdig flach und fast ohne konkrete Forderungen. Er untersucht nicht die historisch gewachsenen Struktur der Deutschen Justiz und erwähnt nicht einmal die umfassende Reform der Deutschen Zivilprozessordnung von 2001..Nur kurz wird die Janusköpfigkeit der Staatsanwaltschaften angesprochen. So wirken die aufgezählten „Fehlleistungen" des Systems natürlich besonders dramatisch.

In seinem Buch fehlt eigentlich am Ende eine Zusammenfassung und der Leser bleibt nach dem Lesen der letzten Seite vom Autor verlassen und ratlos zurück.

3.Aktuelle Beiträge von Juristen zu Gesellschaftsreformen

Herr RA Peter Gauweiler in der „Bildzeitung"

Seine Statements

Am 3. Juni 2016 druckte „Die Bildzeitung" unter der Bild Serie „fremde Federn: Was ist deutsch?" einen einspaltigen Gastbeitrag von RA Peter Gauweiler, ehemaliger der CSU Generalsekretär, mit dem Titel „Wir sind ein Land der Moral geworden" Darin preist er Deutschland als Land der Tugend und sieht die Gründe unter anderem in der jahrhundertenalten Kleinstaaterei ohne zentrale Macht, die die Entwicklung vielfältiger Kulturen und Traditionen begünstigte.

Zur Kritik Meine Mail an den Autor vom gleichen Tage

Sehr geehrter Herr Dr. Gauweiler,

heute las ich mit großem Interesse Ihre Kolumne heute in der Bild-Zeitung, interessiert es mich doch immer, wenn jemand in diesem Falle ein Kolumnenschreiber, historische Zitate bemüht, um die Gegenwart zu beleuchten. Deutschland ist Vaterland, Deutsch die Muttersprache und die Heimat, bei Ihnen Bayern, die geliebte Frau. Eigentlich ein schönen Bild, gäbe es nicht auch Vater- und Muttermord und Liebe die In Haß umschlägt, doch dazu gibt es ja eigentlich keinen Anlaß. Die Welt ´(siehe nicht nur den Flüchtlingsstrom) kommt zu uns, weil sie sieht wie gut wir es jetzt hier haben. Wir haben in der Tat eine unvergleichliche Historie. Jahrhundertelang Kleinstaaterei, Fürsten und Kriege zu Hauf, Zölle, Steuern aber auch kulturelle Kleinode: Dialekte, Trachten, Landschaften, Kirchcn, Burgen, Fabriken, Techniken, Handwerker.

Seit 1990 sind wir wieder einig, wir sind frei wie kaum jemals zu vor, aber haben wir noch Recht („Wider die Willkür" schrieb Her Norbert Blüm), haben wir noch Tugend, wie Sie es besingen? Wir haben einen Rechtsstaat, aber er ist vielfach bedroht.

Die geheimverhandelten Freihandelsabkommen (TTIP/CETA/TESA) mit außereuropäischen Sondergerichten drohen, dabei ist Ihr Rückblick ja geradezu ein Plädoyer für Entwicklung hinter Zollschranken.

Das Aussetzen flächenhafter Rechtsnormen angesichts des Flüchtlingsandrang d.h. eklatante Rechtsbrüche ohne ,

Die zunehmenden Verkrustungen unseres 140 Jahren alten Gerichtssystems (mit ZPO und StPO) aus der Kaiserzeit führte zu Richtern, Kammern und Gerichten ohne Dienstaufsicht zu einem ungebremsten Anwaltszwang, einer BraO, die einem Wolkenkuckuksheim für einen (abgehobenen) Berufsstand mit Standesdünkel gleicht.

Aber Freiheit, Recht und Einigkeit müssen auch immer wieder erarbeitet (vorher natürlich erstrebt) werden. BigData gefährdet auch unsere Freiheit. Schiller konnte seinem Landesvater nach Weimar entfliehen. Das geht in unser Welt nur noch beschränkt. Herr Edward Snowden ist auch in Moskau nicht sicher. Unsere Einigkeit droht zu zerfallen, wenn wir nicht einmal das gleiche Fundament mehr haben, dieses mit einem (vielleicht noch sehr ungebildeten) Araber zu finden ist außerordentlich schwer. Kurzfristige Willkommenskultur ist das eine, doch was schafft diese Kulturperiode?

Der beiliegende Text an das Bundesministerium für Justiz ist für heutige Rechtsanwälte eine Provokation, sicher auch meine Ausschreibung zum Prozeß Amtshaftung einer jungen Richterin..
Ich suche bis heute jemanden aus der Anwaltsgilde,der argumentativ dagegen hält. Ich traue Ihnen solches zu. mfG C. Brossmann

Die Reaktion von Dr. Peter Gauweiler: Er dankte mir für das entgegengebrachte Vertrauen, lehnte auch im Namen der gesamten Kanzlei eine Mandatsübernahme ab. Die vorstehende Mail kommentierte er nicht.

Festzuhalten Ist, dass dieser Rechtsanwalt Deutschland und seinen Berufsstand in einer deutlich stärker rosa gefärbten Brille sieht, als die berühmten Männer im vorherigen Kapitel.

Herr RA Christian Lindner, Bundesvorsitzender der FDP in der „ZEIT“

Seine Statements

Am 14. Juli 2016 druckte „Die Zeit“ unter der „Rubrik Meinung/von außen“ einen Gastbeitrag vom Christian Lindner, Parteivorsitzenden der FDP ein studierter Politikwissenschaftler mit Nebenfach Recht, mit dem Titel „Am Ende der Geduld“ Darin kritisiert er den „Raub an Lebenszeit“ durch:

1. Verspätungen bei der Deutsche Bundesbahn (3.78 Mio Minuten 2014),
2. Zeitbedarf durch Staus (341.000 h im Jahr 2015), am

3. Bürokratie und 15 Tage Zeitverzug bei gewerblichen Gründungen bis zum Tätigwerden.
4. Ummeldungen von Autos (21 Mio pro Jahr)
5. Papierumlauf in den Behörden.
6. Steuererklärung

Unter dem Hinweis: „Die Bürger sind informierter, gebildeter und selbstbestimmter denn je." fordert er:

1. Ein neues Steuerrecht: „Wir brauchen einen Staat, der es uns einfach macht."
2. Eine Verwaltungsreform: „Alle Gesetze sollten darauf durchforstet werden, wo Behörden ohne Not zur Behördenpräsenz gezwungen werden."
3. Investitionen in Infrastruktur sollten „Vorrang haben vor Umverteilung und Bürokratie".

Zu seiner Kritik

Meine Kritik an diesem Beitrag ist sehr vielgestaltig und kann daher nicht vollständig wiedergegeben werden. Betrachtet fran jeden der Einzelpunkte neigt wohl jeder Herrn Lindner schnell beizupflichten, denn wer möchte schon gern im Stau oder eine Schlange stehen. Doch fran kann ihm auch „Rosinenpickerei" und Populismus vorwerfen, denn er schreibt nicht, welcher „Teig" diese Rosinen zusammenhält (es ist das gewachsene Staat-/Gesellschafts/Rechtssystem der Bundesrepublik getragen von seinen Bürgern vornehmlich in der Mittelschicht) und wer den Teig kneten und backen soll, insbesondere wenn „Umverteilungen" aufgehoben werden (der einsame Landarzt in der Uckermack oder der bislang gutsituierte Notar in München/Bogenhausen). Ich habe den Beitrag von Herrn Lindner am 17. Juli 2016 auf Facebook wie folgt kommentiert und ihm dieses zur Kenntnis gebracht:

Gerade jetzt habe ich Ihren Artikel in der neuesten Ausgabe der "Zeit" gelesen: Einige interessante Gedanken ("1. Steuervereinfachung erspart Steuerberater Beispiel Estland; 2. Schnelles Internet spart Zeit und Behördengänge; 3. Behördenreform beschleunigt Gewerbeanmeldung, 4. Brückensanierung löst Verkehrsprobleme und verhindert verspätete Pendlerströme 5. Vorhandene Bürgerkompetenz erlaubt Behördenreformen") . Doch das ist großteils "Rosinenpickerei". Wir haben in der Welt und auch in Deutschland chronische Unterbeschäftigung und Überproduktion: d.h. Zeitknappheit ist keine Restriktion. Als vielgefragter Politiker sehen sie das sicherlich anders. Doch der Dalai Lama und der Pabst sagen: "Achtsamkeit ist gefragt, Wahrnehmungen des Jetzt sind nötig" Sinnvolle Lebenszeit ist auch, wenn Sie sich in der Warteschlange vor dem Behördenschalter nett mit Ihrer Mitwartenden unterhalten und über aktuelle Entwicklungen austauschen!! P.S. "Der Anwaltsberuf ist genauso notwendig wie der des Steuerberaters oder? Also Anwaltszwang abschaffen!!" Dies ist eine Erinnerung an Sie zu meiner Bitte um Stellungnahme zum §78 ZPO Der Anwaltsprozess"

Der Politiker Christian Lindner erwähnt mit keinem Wort den Bereich der Justiz, der nachweislich mit der Zivilprozessordnung die ältesten Regelungen und Verwaltung hat, die durchforstet werden müßten. Was für ihn einen zunächst kostenlosen Gang zu einer Behörde oder den in der Regel kostenpflichtigen Gang zu einem Rechtsanwalt oder Berater hinsichtlich des Verbrauchs der Rescource Zeit unterscheidet, bleibt sein Geheimnis. Denn während eine Behörde einen Antrag bearbeiten muss, kann ein Rechtsanwalt am Ende des kostenpflichtigen Beratungsgespräch sagen: „Ihr Anliegen kann ich nicht bearbeiten" und fort sind 3 Stunden kostbare Lebenszeit (einschließlich Vor- und Nachbereitung des Termins) ohne dass der Rechtssuchende einen Schritt weiter wäre.

Aber wenn fran den Bereich Justiz in die Kritik mit einbezieht und annimmt, Herr Lindner hat dessen Einbeziehung in seine Kritik einfach nur aus politischem Kalkül unterschlagen, dann ist sein Artikel ein klares Plädoyer gegen den Anwaltszwang der ZPO, denn: „Die Bürger sind informierter, gebildeter und selbstbestimmter denn je" und sollten nach Durchforstung alter Gesetze und Ordnungen, nicht mehr ohne Not, zu Anwaltskontakten gezwungen werden.

Herr Christian Lindner antwortete sehr freundlich persönlich per Mail auf meinen Kommentar, wie er das vor drei Jahren schon einmal getan hat und ich konnte dabei auch klären, warum er meiner, Anfang Juni 2016. geäußerten Bitte an ihn nach einer anwaltlichen Vertretung nicht entsprechen konnte, da er ja selbst keine Anwaltszulassung besitzt.

Ex-Bundesverfassungsrichter Prof. di Fabio in der „Zeit"

Seine Statements

Am 14. Juli 2016 druckte „Die Zeit" unter der „Rubrik Politik" ein Interview mit dem ehemaligen Richter am Bundesverfassungsgericht Di Fabio „1200 Opfer, was sagen Sie zu diesen Zahlen". Darin wird die juristische Aufarbeitung der Silvesternacht in Köln beleuchtet.

„Der skandalösen Einzeltat will die Gemeinschaft stark entgegentreten … Aber es fehlt im emotionalen Überschwang die lange Perspektive. Ein solches Gesetz gilt ja noch in zwanzig Jahren und mitunter für ganz andere unvorhergesehene Sachverhalte. Im Umweltrecht kennen wir die Ökobilanz, so etwas bräuchten wir auch in der Rechtspolitik – eine Freiheitsbilanz oder einen Nutzen-Risiko-Bilanz. Wieviel Freiheit und Rechtssicherheit kostet ein neues Gesetz und was bringt es für die Rechtsschutzgüter tatsächlich ein."

„Es gibt keine freie Gesellschaft, keine Demokratie ohne Rechtsstaat."

„Allerdings sind freie Gesellschaften auch anderen überlegen, weil sie lernfähig sind. Also keine Grabgesänge, sondern nüchterne Debatten über richtige und falsche Weichenstellungen."

Zu seiner Kritik

Meine Kritik an diesem Beitrag ist fast rückhaltlose Zustimmung. Ich halte die Änderung bzw. die Verschärfung des Sexualrechts für kontraproduktiv und für einen populistischen Schnellschuß der Politik. Kommunikation und Achtung zwischen den Geschlechtern wird nicht gefördert, sondern „Übergriffe" werden strafrechtlich sanktioniert. In ähnlicher Weise eindeutig habe ich mich auch gegenüber dem Bundesministerium und der justizpolitischen Sprecherin der hessischen SPD geäußert. Ein Blick in die USA durch Umblättern der gleichen Ausgabe der „Zeit" zum Artikel „Die neuen Radikalen" erlaubt eine Dystopie auch für unsere Gesellschaft. Jedwede Grenzverletzung vermeintlicher Toleranzlinien zu Rassismus, Sexismus, Nationalismus, Selbstverwirklichung … wäre verteufelt. Die individuelle Freiheit und die Entwicklung der Persönlichkeit sowie Kommunikation wären massiv bedroht

Der Gedanke einer Freiheit-Nutzen-Kosten-Risiko-Bilanz ist unbedingt zu begrüßen. Hier tut sich ein wirklicher Forschungsbereich für die Universitäten auf. Meine Kandidaten für solche Untersuchungen wären:

1. Was bringen die Abschlüsse der Freihandelsabkommen für Daten und Dienstleistungsströme TTIP/CETA/TESA für den Deutschen Rechtssstaat?
2. Welche Gewinne/Verluste sind beim Aufheben des Anwaltszwanges zu erwarten?

Herr Prof. DiFabio antwortet mir, obwohl zweimal angeschrieben, nicht. Offenbar unter seiner Würde-

4.Eigene Feststellungen am Untersuchungsobjekt

Meine Untersuchungen des Konglomerats „Deutsche Rechtspflege" in den von mir erlebten Verfahren verschiedener Gerichte und RichterInnen insbesondere anhand der mir vorliegender Schriftsätze: Anträge, Klagen, Briefe, Mitteilungen, Anzeigen, Protokolle, Beschlüsse, Urteile usw. sowie durch die Auswahl, Sichtung und Zusammenarbeit (Kooperation) bzw. Kommunikation mit RechtsanwältInnen als den angeblichen kontrollierenden Organe der Gerichte bzw. Richter zeigen, dass das Ziel bzw. die Fiktion einer am Grundgesetz ausgerichtete „ordnungsgemäßen" Durchführung dieser Rechtspflege deutlich verfehlt wird.

Alle für mich sichtbaren Zeichen deuten daraufhin, dass sich dieser Missstand bzw. die Fehlleistungen des „Deutschen Rechtssystems" weiter vergrößern und verfestigen werden und Geburtsfehler sich weiter vererben.

Folgende maßgebende Gründe seien dafür genannt:

- Die Erosion des allgemeinen gesellschaftlichen Konsenses über Recht und Unrecht auch gesunde Rechtsauffassung genannt, die auch die Mitglieder der o.g. Organe der Rechtspflege nicht verschont.

- Die Verbreiterung und Vertiefung der kulturellen Vielfalt und ihrer Bruchkanten in der Bevölkerung. Dies erkennbar an der Auffächerung bzw. der Aufsplitterung der Gesellschaft, Parteienlandschaft, Glaubensgemeinschaften, Interessensvertretungen, Berufe, Stände in Sub-,Teil-, Rand-, Splittergruppierungen.
- Das gesunkenen Kompetenzniveau in allen Schichten auch in den Führungsetagen in maßgeblichen Fragen einer gesunden Lebensführung, früher genannt Allgemeinbildung, die jedoch kaum noch zu definieren ist (Herr Professor Schwanitz machte vor 10 Jahren einen letzten Versuch). Dies erkennbar an zunehmender Verbreitung von Ernährungs-, Psycho- und Pseudokrankheiten sowie Teilhabeunlust bzw. -unvermögen gekoppelt mit Bildungsferne und Wahlverweigerung.
- Die Ausbildung und Qualifizierungsverfahren der Juristen/Rechtsanwälte.

Die unheilvolle Allianz aus Richtern, „erlauchte" Rechtsanwälten beim BGH, zu Notaren erhobene Rechtsanwälte, „kanzlei(geschäfts)führende" Rechtsanwälten, selbstständigen Rechtsanwälten, angestellten Rechtsanwälten, Rechtspflegern und Gerichtsbediensteten hat es über alle Krisen- und Kriegszeiten hinweg erfolgreich verstanden, mit Hilfe einer gekaperten bzw. mißverstandenen Zivilprozessordnung ihre Pfründe zu sichern bzw. über Anwaltskammern und die sogenannte Bundesrechtsanwaltordnung (BRAO, erst ca. 40 Jahre alt) auszubauen.

Während die Vergütungstabellen für andere (freie) Berufsgruppen Ärzte, Architekten Ingenieure und für Beamte, Angestellte (Tarifverträge) und natürlich Arbeitslose (heute geteilt in ALG I und ALG II-Empfänger) modifiziert und ausgehöhlt wurden, blieb die ZPO in allen Zeiten nahezu unangefochten und wurde nur angetastet zur regelmäßigen Erhöhung der Vergütungssätze. Wurde in der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) Leistungsbilder für verschiedene Aufgabenfelder und Leistungsphasen beschrieben, fehlen solche Beschreibungen in der ZPO für Richter, Rechtspfleger und Rechtsanwälte völlig. Waren bis in das jetzige Jahrtausend die Vergütung von Arbeitnehmer fast in allen Berufen durch Tarifverträge geregelt, existierte ein solcher Flächentarifvertrag für Rechtsanwalt- und Notariatsangestellte nie.

Insbesondere die schädlichen Wirkungen der „gekaperte" Zivilprozeßordnung, entstanden vor und eingeführt 1877 in einer Ständegesellschaft des 2. deutschen Kaiserreiches auf das demokratische Rechtsempfinden bekam ich mehrfach deutlich zu spüren und diese Schädigungen machen sich in der geäußerten Wut von Pegida-Demonstanten und AfD-Wähler über Gerichte, Richter und Rechtsanwälte deutlich und rückblickend erklärbar Luft.

5. Sichtbare Fehlentwicklungen der Juristenausbildung

Aber auch der vorletzte Grund(schlechte Ausbildung in Rechtsphilosophie) verbunden mit geringer Bildung, geringem Bildungsinteresse, charakterlichen Schwächen (Trägheit, Feigheit,fehlendes Qualitätsstreben), fehlender Lebens-erfahrung bei den handelnden Juristen können auch schon in vergleichsweisen einfachen Rechtsfragen bzw. Verfahren zu dramatischen Fehlentwicklungen. Eine Spezialisierung in Fachanwaltschaften lässt das Recht eher als eine Allee aus einzelstehenden Säulen ohne gemeinsames Fundament als ein miteinander verfugtes Gebäude erscheinen. Hierzu gehört unbedingt die von mir vor 15 Jahren selbst erlebten Geschichte mit einer Wohnungseigentümerin im Frankfurter Westend, eine deutsche Volljuristin, Spezialistin für internationales Recht bei einer Frankfurter Großbank, der kaum nahezubringen war, was eine Abnahme einer Handwerkerleistung nach §547 BGB ist.

C. Ursachenermittlung: Undemokratische alte Weichenstellungen

1.Die fehlende demokratische Legitimation der Reichsjustizgesetze von 1877

Hier an dieser Stelle von einer fehlenden demokratischen Legitimation der Reichsjustizgesetze von 1877 (Gerichtsverfassungsgesetz, ZPO, StPO, Einführungsgesetz der ZPO) zu sprechen, die ja die Grundlagen unser freiheitlich demokratischen Rechtsordnung zu sprechen, erscheint sicherlich fast allen Lesern als außerordentlich abwegig. In den folgenden Teilen wird jedoch gestützt auf die Beschreibungen in Wikipedia der Nachweis geführt, dass diese Gesetze, obwohl heute sicherlich mehrheitlich anerkannt, bis heute auf keine umfassende demo-kratische Legitimation im Sinne einer gesellschaftlichen bzw. basisdemokratischen oder parlamentarischen Erörterung und Zustimmung zurückblicken können. Diese grundlegenden Gesetze wurde über die Rechtsnachfolge: Kaiserreich-Weimarer Republik-Drittes Reich-mit dem (Interregnum) Nachkriegsordnung in 4 Besatzungszonen Mai 1945 bis 1949 nach dem Inkraftreten des Grundgesetzes durch den Artikel 145 in die Rechtsordnung der Bundesrepublik Deutschland tradiert und 1990 in die neuen Bundesländer implantiert.

Aus der über 67 jährigen erfolgreichen nahezu konfliktfreien bzw. protestlosen Anwendung des bundesrepublikanischen Rechtssystem kann durchaus seine demokratische Legitimation geschlossen werden, wurde doch jedes Gesetz mindestens einmal durch ein mehrheitlich im Bundestag beschlossenes Änderungsgesetz angepasst. Bei der Zivilprozessordnung, die auch die Höhe der Anwaltsvergütungssätze festlegt, erfolgte diese Anpassung sogar regelmäßig. Aus der so erfolgten demokratische Legitimation des Gesamtsystems lässt jedoch nicht auf die demokratische Legitimation einzelner Teile schließen, es sei denn:dieser Teil

1. wurden explizit angepasst oder

2. bildet den offensichtlichen unverzichtbare Kern dieses Systems oder
3. wurde von Bundesverfassungsgericht auf seine Verfassungsmäßigkeit überprüft

Im Falle des §78 ZPO Anwaltsprozess sind meiner Kenntnis keine dieser Legitimierungen nach 1 und 3 erfolgt. Entsprechende Nachforschungen in der Literatur, beim Bundesministerium für Justiz, Anwaltskammern und Bundesverfassungsgericht verliefen in diesem Sinne ergebnislos. Es bliebe also noch die Möglichkeit der Legitimation über 2, die von Anwälten und Ihren Vertretern vermutlich .sofort bejaht werden würde obgleich (merkwürdigerweise) keiner der befragten Volljuristen diese Argumentation wählte. Merkwürdigerweise sind die Kenntnisse über ihre eigenen Rechtsgrundlagen in der betreffenden Berufsgruppe fast erschreckend gering. Innerhalb der Bevölkerung kann man schon fast von einem angenommenen Gewohnheitsrecht sprechen in dem Sinne: "Musst Du zum Gericht, musst Du vorher zum Rechtsanwalt!", was eine Argumentation zur Legitimation nach 2. stützen könnte. Es lohnt sich jedoch noch einmal in die nicht so ferne Tiefe der Geschichte vorzustoßen. Dies tue ich mit Textpassagen aus Wikipedia (*Artikel: Deutsches Kaiserreich, Bismarcksche Reichsverfassung, Dreiklassenwahlrecht Preußen*), die ich allesamt mit kursiver Schrift kennzeichne.

Für die historisch Gebildeten werden die nachfolgenden Passagen nichts Neues jedoch eine kurze Auffrischung bringen. Für den historisch weniger Gebildeten wird jedoch sicherlich deutlich, dass die im Namen des Kaisers geschaffene gerichtliche Grundordnung keinen demokratischen, sondern einen obrigkeitsstaatliche Kern hat, der immer noch wie von Norbert Blüm gezeigt Maßstäbe setzt.

Betrachten wir daher zunächst

2.Die Verfassung im Kaiserreich

*Als **Bismarcksche Reichsverfassung** wird die Verfassung des Deutschen Kaiserreichs vom 16. April 1871 bezeichnet. Sie ging ursprünglich als Verfassung des Deutschen Bundes vom 1. Januar 1871 in revidierter Fassung aus der 1867 ausgearbeiteten Norddeutschen Bundesverfassung hervor.(1) Ihre amtliche Überschrift lautete nun Verfassung des Deutschen Reichs (RV 1871); sie galt fast fünfzig Jahre lang ohne wesentliche Änderungen.*

Im Bundesrat, dem höchsten Staatsorgan des Deutschen Reiches, waren die Bundesstaaten vertreten. Das Präsidium des Bundes hatte der König von Preußen inne, der den Titel ‚Deutscher Kaiser' trug. Der Kaiser setzte den Reichskanzler ein, der den Vorsitz im Bundesrat führte, seine Geschäfte leitete(2) und einziger verantwortlicher Reichsminister war. Der Kanzler wurde damit zu einer der maßgeblichen Instanzen des politischen Systems sowohl hinter den Kulissen als auch in der öffentlichen Wahrnehmung. Reichsgesetze brauchten die Zustimmung zweier Organe, nämlich des Bundesrats und zusätzlich des Reichstags. Der Reichstag

wurde alle drei und ab 1885 alle fünf Jahre gewählt, nach allgemeinem Wahlrecht für Männer.

Am 14. August 1919 wurde die Bismarcksche Reichsverfassung durch Artikel 178 der Weimarer Verfassung aufgehoben.

Wie an der Verfassung ablesbar war das Kaiserreich ein Zusammenschluss vormals selbstständiger Länder, dann Bundesstaaten, mit dem übermächtigen Preußen. Diese hatten vormals eigene Gerichtsbarkeiten mit dem jeweiligen Landesherrn (mehrheitlich männlich) als oberster Richter und Gesetzgeber zuständig für Rechtserlassen aller Rechtsmaterien (Steuer, Bauen, Jagd, Gnaden, Gunst). Der Vormärz- und die Revolutionsjahre 1848/49 hatten lediglich erreicht, dass die absolute fürstliche Macht in einem Text beschrieben und damit fasslich gemacht (Verfassung) wurden. Die Bürger die dafür gesorgt hatten,an ihrer Spitze Juristen, Philosophen Wissenschaftler nannte fran Liberale.Sie waren die treibende Kräfte in der Emanzipation des Bürgertums. Die Schaffung.eines einheitlichen deutschen Rechtssystems für die handeltreibenden und produzierenden Mitglieder des Familienclans war Aufgabe der Juristen und das gemeinsame Projekt mit dem Bundesratspräsidium geführt von Reichskanzler und Reichsgründer Otto von Bismarck.

Diese Aufgabe wurde innerhalb von fünf Jahren mit Bravour gelöst. Die Reichsjustizgesetze sind eine Wunderwerk der juristischen Weitsicht und Klarheit jedoch mit „eingebautem Langzeitzünder". Dies beschreibt auch der Artikel von Wikipedia.

3.Die neugeordnete Gerichtsbarkeit

Gerichtshoheit hatten die Bundesstaaten. Das Reich übte nur dort die Gerichtsbarkeit aus, wo die Verfassung sie dem Reich ausdrücklich zusprach. Das Reich übte die Strafgerichtsbarkeit bei Straftaten gegen die Existenz des Deutschen Reiches aus, wenn sie als Hoch- und Landesverratssachen zu qualifizieren waren.(44) Zunächst war das Oberappellationsgericht der drei freien und Hansestädte mit Sitz in Lübeck dafür zuständig, ab 1879 das neu errichtete Reichsgericht in Leipzig. Die Reichsverfassung erlaubte die Neuordnung der gesamten Gerichtsbarkeit(45), was mit den Reichsjustizgesetzen von 1877, insbesondere dem Gerichtsverfassungsgesetz umfassend geschah. Instanzgerichte des Reiches gab es im Reichsland Elsaß-Lothringen, nämlich Kaiserliche Amts- und Landgerichte sowie das Kaiserliche Oberlandesgericht in Colmar. Streitigkeiten staatsrechtlicher Art zwischen Bundesstaaten wurden vom Bundesrat entschieden, der wie ein Staatsgerichtshof handeln konnte.(46) Falls es in einem Bundesstaat keinen Staatsgerichtshof gab, war der Bundesrat für verfassungsrechtliche Streitigkeiten zuständig.(47).

Als den „eingebauten Langzeitzünder" oder in anderer Sichtweise als „Autopiloten des Systems" betrachte ich den §78 ZPO „Der Anwaltsprozeß" wodurch die gerichtliche Streiteröffnung – führung und -beilegung in allen wesentlichen zivilen

Rechtsstreitigkeiten in die Hände von „Professionellen" gelegt wurden und damit der Kritik der Öffentlichkeit entzogen wird, Die sicherlich nicht vorbildlichen USA gingen im Strafrecht mit 12 Geschworenen Laien ganz andere Wege.

Mit den Reichsjustizgesetzen wurden die Juristen und Advokaten, vormals Speerspitze der bürgerlichen Emanzipation offiziell zu „Rechtsanwälten" und damit Verbündeten der vormals bekämpften absoluten fürstlichen Ordnung.

Das Reich übernahm ihre Ausbildung und führt die jungen Juristen bis heute in ihrer Referendarzeit durch die Ausbildungs-Institutionen: Gericht, Staatsanwaltschaft, Allgemeine Verwaltung, Rechtsanwaltskanzleeni. Sofort nach dem zweiten Staatsexamen wird ihnen die Befähigung zum Richteramt zu erkannt. Wer würde ob solcher eigentlich unverdienter Gunstbezeugung nicht das Hohelied auf die herrschenden Autoritäten heute eher auch Zertifizierungsstelle genannt anstimmen? Unverdient ja, denn durch was hat sich der Jurastudiumabsolvent Verdienste für die Gesellschaft, für und über die er das Recht verwalten, sprechen, pflegen soll, erworben? Antwort: rien, nichts, es sei denn er/sie hat sich irgendwo ehrenamtlich engagiert und/oder war besonders fleißig dabei, den Ausbildern (nebenberuflich verdienenden Richtern und überlasteten Staatsanwälten, klug kalkulierenden Anwälten) ungeliebte Teile ihrer Arbeit abzunehmen. Letzteres dient dem System und wird in der Regel dann entsprechend mit einer guten Examensnote honoriert, was dann sofort die Chance eröffnet in den Kreis der „Staatsdiener" aufgenommen zu werden. Die anderen „Examinierten" dienten und dienen dem Staat vor Gericht sitzend neben den Kläger und Beklagten, in dem sie für eine „Filterung" und „Versachlichung" des Prozeßstoffs sorgen. Mit anderen Worten sie „sorgen für" und „sorgen sich um" eine angemessene Dosierung, damit keinesfalls die „(heilige) gerichtliche Ordnung" gestört wird.

Der §78 ZPO verdient daher durchaus als ein Kernstück der Reichsjustizgesetze angesprochen zu werden. Doch ist es ein demokratisches Kernstück? Sicherlich nicht! Doch betrachten wir noch einmal die Reichsverfassung (mit Wikipedia) und an ihrer Spitze den Bundesrat.

4.Die Stellung des (Reichs)Bundesrat

Träger der Souveränität und höchstes Staatsorgan war der Bundesrat.(48)(49) Er bestand aus 58 Vertretern der 25 Bundesstaaten, die nicht notwendig Mitglieder der Regierung sein mussten.(50) Vorsitzender des Bundesrats war der vom Kaiser ernannte Reichskanzler, der auch die laufenden Geschäfte führte und die Beschlussvorlagen erstellte.(51) Der Bundesrat war kein Fürstenrat, sondern das Staatenhaus des Reichs, das die Interessen der Bundesstaaten in die Ausübung der Hoheitsgewalt des Reichs einbringen konnte.

Die Verfassung des Zweiten Deutschen Reichs schrieb dabei folgende Stimmverteilung für seine 25 Bundesstaaten im Bundesrat vor:

Bundesstaat	Stimmen im Bundesrat
Preußen (u.a.mit Hessen-Nassau und Frankfurt)	17 Stimmen
Bayern	6 Stimmen
Sachsen	4 Stimmen
Württemberg	4 Stimmen
Baden	3 Stimmen
Großherzogentum Hessen-Darmstadt	3 Stimmen
Mecklenburg-Schwerin	2 Stimmen
Braunschweig	2 Stimmen
Sachsen-Weimar	1 Stimme
Mecklenburg-Strelitz	1 Stimme
Oldenburg	1 Stimme
Sachsen-Meiningen	1 Stimme
Sachsen-Altenburg	1 Stimme
Sachsen-Coburg-Gotha	1 Stimme
Anhalt	1 Stimme
Schwarzburg-Rudolstadt	1 Stimme
Schwarzburg-Sondershausen	1 Stimme
Waldeck	1 Stimme
Reuß älterer Linie	1 Stimme
Reuß jüngerer Linie	1 Stimme
Schaumburg-Lippe	1 Stimme
Lippe	1 Stimme
Lübeck	1 Stimme
Bremen	1 Stimme
Hamburg	1 Stimme
Gesamt	58 Stimmen

Für die einfache Mehrheit von 30 Stimmen genügte eine Einigung der Länder Preußen, Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden oder Hessen.

Der Bundesrat war insbesondere mit dem preußischen Juncker Otto von Bismarck an der Spitze von seinem Bundesland Preußen dominiert, das sich von Ostpreußen über das heutige fast gesamte Niedersaschen bis an den Rhein und in den Süden bis nach Frankfurt erstreckte. Der Bundesrat und sein Präsidium war das für Bismarck von ihm selbst maßgeschneidertes Machtorgan. Der Artikel von Wikipedia beschreibt untertreibt fast dabei in den nachfolgenden Passagen die Bedeutung dieses Verfassungsorgan.

Er (der Bundesrat) war wie eine zweite Kammer an der Gesetzgebung beteiligt, an Regierungsaufgaben und an der Rechtsprechung.

Der Bundesrat wirkte an der Gesetzgebung gleichberechtigt mit dem Reichstag mit.(52) Er hatte ein Gesetzesinitiativrecht, und jedes Gesetz brauchte die Zustimmung des Bundesrats; er hatte also ein echtes Vetorecht.(53)

Der Bundesrat konnte die zur Ausführung von Reichsgesetzen erforderlichen allgemeinen Verwaltungsvorschriften erlassen und Organisationsentscheidungen über die Verwaltungsbehörden treffen.(54) Im Rahmen der Reichsaufsicht über Materien einheitlicher Lebens- und Wirtschaftsverhältnisse im ganzen Reich(55) konnte der Bundesrat Mängel in der Verwaltung der einzelnen Bundesstaaten feststellen.(56)

Darüber hinaus konnte der Bundesrat wie ein Staatsgerichtshof öffentlich rechtliche Streitigkeiten zwischen den Bundesstaaten entscheiden, ebenso Verfassungsstreitigkeiten in Bundesstaaten, die keinen eigenen Staatsgerichtshof hatten.(57)

Um seine umfangreichen Aufgaben erfüllen zu können, bildete der Bundesrat aus seinen Mitgliedern Ausschüsse, denen die notwendigen Beamten zur Verfügung gestellt werden mussten.(58)

Hier muss unbedingt eingefügt werden, dass die „notwendigen Beamten" fast ausnahmxlos aus der Adelsschicht rekrutiert wurden.

Der Bundesrat war das *Oberhaus der Verfassung und ein* brillianter Kopf an seiner Spitze. Rückblickend sind die Weichenstellungen in den Regierungsjahre von Reichskanzler Bismarck nachhaltig und absolut richtungsweisend. Wie gezeigt hatte mit den Reichsjustizgesetzen Bismarck „die Juristen" für „seine Ordnung" gewonnen. Und mit der Reichsversicherungsordnung beantworterte er für diese Ordnung die „soziale Frage" wobei er diese Ordnung bis in heutige Zeit verfestigte und der aufkommenden Sozialdemokraten die größten Angriffsflächen einfach abnahm.

Wie in Preußen diese Ordnung „gesehen und gelebt „ wird am Besten deutlich am Beispiel des bis 1918 geltenden Dreiklassenwahlrecht deutlich. Hier anzumerken ist, dass es ein aktives Frauenwahlrecht in ganzen Kaiserreich (Deutschland,) nicht gab,

5.Das preußische Dreiklassenwahlrecht

Das Wahlverfahren in Kombination mit der Wahlkreiseinteilung führte zu einer sehr starken Bevorzugung der Konservativen. 1913 erhielten sie 14,8 % der Urwählerstimmen, hatten aber 149 der 443 Sitze im Abgeordnetenhaus (33,6 %, inkl. zwei Hospitanten), die Freikonservativen erreichten sogar 53 Sitze mit nur 2 % der Urwählerstimmen. Die SPD hingegen erhielt 1913 mit 28,4 % der Urwähler nur 10 Sitze (2,3 %). Gemessen am Stimmenanteil wurden Zentrum, National- und Linksliberale vom Wahlrecht eher begünstigt, aber bei weitem nicht im gleichen Ausmaß wie die Konservativen. Die in der Literatur genannten Stimmenzahlen für die Urwahl sind aber mit Vorsicht zu betrachten. Diese wurden so ermittelt, dass der Wahlvorstand bei der Urwahl bei den Wahlen ab 1898 einen Auswertungsbogen ausfüllte. Der Wahlvorsteher trug für jeden, der bei der Urwahl eine Stimme bekam, dessen mutmaßliche politische Orientierung ein. So wurde auf die politische Orientierung der Urwähler geschlossen. Hatte der Wahlvorsteher hierzu keine ausreichenden Angaben gemacht, schloss man vom Verhalten der Wahlmänner bei der Wahl der Abgeordneten auf deren politische Orientierung. Daher sind die Stimmenanteile nur Näherungswerte. Außerdem ist zu beachten, dass die Diskrepanz zwischen Stimmen- und Mandatsanteilen bei den Konservativen und Freikonservativen nicht nur durch das Wahlrecht selbst, sondern auch dadurch entstand, dass in ihren Hochburgen die Wahlbeteiligung meist besonders niedrig war.

Im Vergleich zum Reichstagswahlrecht war das Wahlrecht zum Abgeordnetenhaus besonders für Konservative, Freikonservative und Nationalliberale günstig. Nachteilig war es für Polen, Antisemiten, Welfen und besonders für die SPD. 1903 errang die SPD 32 der 236 preußischen Sitze im Reichstag, bei der Wahl zum preußischen Abgeordnetenhaus im selben Jahr aber keinen der 433 Sitze.

Erlaubt sei an dieser Stelle ein kurzer Blick auf die Verteilung der Wirtschaftskraft in Preußen. Zur Erläuterung die Abteilungen bezeichnen die drei Klassen: 1: Adel; Geldadel, 2: Bürgertum, 3: Arbeiter, Bauer, Hausangestellter. Herausragend in allen drei *Abteilungen der* Stadtkreis Berlin, der wie ein Magnet wirkte und Berlin in kurzer Zeit zur größten Metropole machte. Grund dafür war nicht allein nur der traditionelle Adel, sondern auch die mit Werner von Siemens eingeleitete Elektrifizierung der Haushalte und Produktionsprozesse bzw. die „elektrische Industriealisierung".

Durchschnittliches Steueraufkommen pro Wahlberechtigten in Goldmark in den preußischen Provinzen nach Steuerabteilungen (1898)(3)

Provinz	***Abteilung 1***	***Abteilung 2***	***Abteilung 3***	***Gesamt***
Ostpreußen	*485*	*139*	*15*	*42*
Westpreußen	*559*	*147*	*17*	*48*
Stadtkreis Berlin	*2739*	*445*	*44*	*124*

Provinz	*Abteilung 1*	*Abteilung 2*	*Abteilung 3*	*Gesamt*
Brandenburg(4)	*635*	*168*	*21*	*56*
Pommern	*608*	*147*	*16*	*46*
Posen	*395*	*83*	*11*	*32*
Schlesien	*546*	*113*	*15*	*45*
Sachsen	*724*	*181*	*21*	*59*
Schleswig-Holstein	*654*	*208*	*23*	*63*
Hannover	*469*	*149*	*18*	*49*
Westfalen	*662*	*146*	*22*	*59*
Hessen-Nassau mit Frankfurt	*589*	*163*	*27*	*72*
Rheinprovinz	*733*	*170*	*24*	*67*
Hohenzollern	*61*	*24*	*6*	*14*
Preußen insgesamt	*671*	*165*	*21*	*59*

Die Wahlbeteiligung lag weit unter der bei Reichstagswahlen. 1913 lag sie bei 32,7 % (1898 nur 18,4 %), bei der Reichstagswahl 1912 in Preußen hingegen bei 84,5 %. Die möglichen Gründe sind vielfältig: die Wahl fand durchgehend werktags statt und die Stimmabgabe konnte im Gegensatz zur Reichstagswahl mehrere Stunden dauern, abhängig von der Zahl der Urwähler und der Zahl der Wahlgänge. Auf dem Land war unter Umständen ein weiter Marsch in eine Nachbargemeinde erforderlich, während es bei Reichstagswahlen stets mindestens ein Wahllokal in jeder Gemeinde gab. Das fehlende Wahlgeheimnis und damit mögliche negative Folgen einer Stimmabgabe konnte ebenfalls Wahlberechtigte von der Wahl abhalten. Bei Wahlberechtigten der 3. Abteilung konnte die relativ geringe Bedeutung ihrer Stimme eine Rolle spielen. Vielfach war die Bedeutung der Urwahl auch dadurch gemindert, dass der Urwahlbezirk oder der ganze Wahlbezirk politisch unumstritten war und der Sieger praktisch schon vorher feststand.

6.Die Reichsversicherungsordnung

Wie oben bereits erwähnt war die Einführung der Reichsversicherungen das zweite große strategische Reformwerk das Reichskanzler Bismarck auf den Weg brachte und unsere Gesellschaft bis heute prägte. Zwangsweise eingeführt wurde:

1. Die Krankenversicherung durch das Krankenversicherungsgesetz,1883
2. Die Unfallversicherung d. das Unfallversicherungsgesetz

3. Die Rentenversicherung d. das Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetz 1889

Sie sahen eine gesetzlich vorgegebene Teilung der Beiträge vor. Steuern, diese Beiträge und Abgaben betragen heute zwischen 20 % und 60% der Bruttoentlohnung von Angestellten. Ihre Verfügung über diese Entlohung ist also stark eingeschränkt.

Die Erfassung durch die „Zwangsversicherung" betraf jedoch nur Arbeiter. Ärzte, Apotheker, Anwälte, Ingenieure, Journalisten und Künstler blieben als sogenannte „freie Berufe" davon ausgenommen. Die Deutsche Rentenversicherungsträger beschreibt ihre Gründungsgeschichte wie folgt:

Angesichts des wachsenden Einflusses der Sozialdemokratie sah sich schließlich Kaiser Wilhelm I. auf Anraten von Reichskanzler Bismarck veranlasst, in seiner Thronrede bei der Reichstags-Eröffnung am 17. November 1881 dem Reichstag seine Auffassung vorzutragen, "dass die Heilung der sozialen Schäden nicht ausschließlich im Wege der Repression sozialdemokratischer Ausschreitungen, sondern gleichmäßig auf dem der positiven Förderung des Wohles der Arbeiter zu suchen sein werde". Der Kaiser legte daher in dieser "Kaiserlichen Botschaft" dem Reichstag diese Aufgabe von neuem ans Herz und forderte ihn auf, Gesetze zum Schutz der Arbeiter gegen Krankheit, Unfall, Invalidität und im Alter zu beschließen.

Als regional gegliederte Versicherungsträger der Invalidenversicherung - wie die Rentenversicherung anfänglich genannt wurde - wurden "Landesversicherungsanstalten" errichtet.... Ihnen standen sogenannte "Ausschüsse" (heute "Vertreterversammlungen") und Vorstände vor, in denen Vertreter der Arbeitgeber und der Versicherten die Geschicke der einzelnen Anstalten lenkten. Die Rentenversicherung war somit von Anfang an nach dem Prinzip der Selbstverwaltung organisiert.

Im Laufe des Jahres 1890 wurden 31 Versicherungsanstalten als Träger der Invalidenversicherung errichtet. Sie zahlten ab 1891 Invalidenrenten an Versicherte, wenn diese "dauernd erwerbsunfähig" waren. Altersrenten wurden erst mit Vollendung des 70. Lebensjahrs bewilligt. Hinterbliebenenrenten gab es damals noch nicht.

Vollendet wurde das Versicherungswerk mit der Einführung Reichsversicherungsordnung von 1913, die fast 100 Jahre gültig, war und dann durch die Sozialgesetzbücher ersetzt wurden.

Durch diese Ordnung wurde die Welt geteilt in: 1. die abhängig Beschäftigten, die Versicherungspflichtigen, 2. die Unternehmer, die selbstständigen und freien 3. die Beamten, für die der Staat sorgte 4. die Reichen und Adligen, die sich Leibärzte hielten und von ihren Pfründen lebten. Nebenbei entstand das erste „BigData". Der Staat erfaßte durch seine Versicherungsanstalten die wichtigsten Daten seiner versicherten Staatsbürger. Natürlich: Name, Adresse, Geburtstag, Geburtsort aber auch schon Beschäftigungsverhältnis, Einkommen, Krankheitstage, Validität etc.

Ausgenommen von dieser Transparenz, die freien Berufe und die Oberschicht. Diese Informationsverteilung sorgte für nachhaltige Kontrolle.

D. Wirkungsanalyse I: Unsere Rechtsordnung und ihre heutigen Pfleger

1.Das haltlose Klammern alter Zöpfe und Talare

Halten wir noch einmal fest:

Der Anwaltszwang ist Teil der unter Bismarck konzipierten Gesellschaftsordnung, die nicht dem Prinzip folgt: „Der Mensch sei ein Gleicher unter Gleichen", sondern dem Prinzip: „Der Mensch ist ein Baustein im Bauplan Gottes." Der Bauplan: „Eine Pyramide, die zu einem griechischen Tempel wie das Brandenburger Tor umgebaut wird." Unten ein solides Fundament treuer, „versicherter" Untertanen im Morast des Lebens, die „staatstragenden" Säulen und Pfeiler, bildeten die bezahlten Staatsdiener Richter, Staatsanwälte, Lehrer, Pfarrer, Soldaten, Polizisten und für Dienste erpressbaren Freiberuflern: Rechtsanwälte, Ärzte, Apotheker, aufgelagert das Tempeldach „der Götterhimmel". Dazwischen viel Raum für „Füllkörper" und „aussteifende Wände" wie : Künstler, Firmenlenker, Professoren, Architekten, Ingenieure und Bankiers. Der freie Raum erfolgreich erdacht für die Firmengründungen und ihr Wachsen. Die sogenannten Gründerjahre 1880-1914 waren entsprechend geprägt von starkem Wirtschaftswachstum, an dem Schritt für Schritt auch die neu entstandene Arbeiterklasse partizipieren konnte, ohne jedoch je die Bauhöhe der Säulen und Pfeiler zu erreichen.

Diesem Bauplan folgte auch die Weimarer Republik jedoch war „die Baufinanzierung" durch die Repressionszahlungen des Versailler Vertrages bis 1924 und die Weltwirtschaftskrise ab 1928 katastrophal, Beím Übergang zum dritten Reich wurde der Bauplan vom „böhmischen Gefreiten" (Reichspräsidenten Paul von Hindenburg) als akzeptiert übernommen, doch plante er damit monströse Gebilde, die unweigerlich kollabierten und folgerichtig auch zerbombt wurden..

Nach dem Zusammenbruch 1945 trat zu dem noch in den Köpfen vorhandene Bauplan, die Furcht vor dem erneuten Kollaps und der eigentlich „chaotische" Re-Importgedanke der individuellen Freiheit: „jeder könnte (sein eigener) Baumeister sein und den Plan lesen", doch Uneinigkeit bestand welches Bauwerk denn eigentlich zu bauen war. Die Form und die Fundamente der Adelspyramide wurden ganz vernachlässigt bzw. angeblich eliminiert. Die Planung übernahmen Personen, die eigentlich nichts vom Bauen verstanden. Ich verweise noch einmal auf das vorher gebrauchte Bild der Säulenallee ohne gemeinsames Fundament.

Dieses Bild vom „verlorenen Bauplan" der Geschichte ließe ich noch fortmalen. Tatsächlich brachten sich nach dem Weltkrieg insbesondere die Juristen als bewährte Säulen der Gesellschaft für die Leitungsfunktionen ins Gespräch. Der Preis der Gesellschaft dafür war eine Aufblähung des Rechtssektors und natürlich das

Fortbestehen des Anwaltszwanges, denn dieser sicherte der Berufsgruppe sichere und zum Teil fette Mandate.

Fette Wiesen führen jedoch zu einer Zunahme der Beweidung oder drastischer ausgedrückt zu einer Zunahme der Rindviecher und Schafe, Droht eine Überweidung und dominieren die Rindviecher, werden Weidezäune niedergetrampelt und bewirtschafte Ackerflächen den Huftritten der zunehmenden Herde ausgesetzt.

In dieser Konstellation ruft keiner aus der Rindviehherde nach einem Schäfer, der die Herde wieder zusammentreibt und eingrenzt sowie kranke Tiere ausmustert.

Im Kapitalismus unserer Zeit mit weltweiter Überproduktion von Waren und einer nahezu endlosen Angebot von Dienstleistungen erfüllen die Juristen die Funktion der Schleppanker und Bremsen, die mit Hinweis auf Sicherheit, Gewährleistung, Umweltzerstörung das Produktionswachstum dämpfen, jedoch nicht steuern oder gar regeln können.

Mit der Industrialisierung 4.0 in einer vernetzten Welt, die um ihre letzten Rohstoffreserven und Rescourcen ringt, werden jedoch nichtmilitärische Regelmechanismen erforderlich, die der Berufsstand der Rechtsanwälte sicherlich allein nicht bereitstellt.

Sich als die (staats)tragende Säule(n) zu präsentieren und dabei mit Zwängen zu operieren bringt andere Berufsgruppen unweigerlich auf. In der Bismarckschen Ordnung war nicht vorgesehen, dass in benachbarten Berufsgruppen, die auch Rechtsnormen lesen und verfassen können, ein akademisches Proletariat entsteht, dass sich nicht leisten kann und will einen schlecht ausgebildeten „Dummschreiber" zu bezahlen, nur um einen Schriftsatz und eine Verhandlung bei Gericht einzureichen bzw. zu führen. Der Anwaltsstand wäre gut beraten, diesen alten Zopf „Anwaltszwang" selbst abzuschneiden. Der Zopf war gemacht um an eine Perücke geklebt zu werden, die Anwälte heute auch nicht mehr tragen, um „weißer" zu erscheinen, was Anwälte auch nicht mehr sind und zumeist folgend einem Jugendwahn auch nicht mehr sein wollen.

2.Die falschen Tatsachenbehauptungen der Lehrbücher

In zwei Schreiben vom 13. Februar 2016 und 15. April 2016 wandte ich mich in Sache §78 ZPO an das Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz. In einem Antwortschreiben vom 10. Mai 2016 antwortete mir der Sachbearbeiter:

„Der in §78 ZPO verankerte Anwaltszwang hat sich ebenfalls (?) bewährt. Er dient der Gewährleistung einer geordneten Rechtspflege. ... Als Organe der Rechtspflege strukturieren, filtern und versachlichen die Rechtsanwälte den Prozessstoff. Dies führt zu einer Entlastung der Gerichte."

Dies ist eine fast wortgleiche Argumentation, wie sie sich in den meisten ZPO-Kommentaren findet. Wie die Filterung und Versachlichung funktionieren, wird dabei

nicht ausgeführt. Wie ist die Durchlässigkeit des Filters? Seine Beschaffenheit? Permeable Mebran? Zweiseitig verwendbar? Wie sind seine Parameter? Ein ZPO-Kommentar geht mit einer Drittelseite auf die Grundgesetzkonformität ein, die jedoch nicht belegt sondern nur behauptet wird. Insgesamt sind die Ausführungen verschleiernd und beschönigend.

Das formulierte **Anliegen**:„Entlastung der Gerichte" ist für die Aufsichtsbehörden ein (nachvollziehbar) Naheliegendes, stellt aber für sich keine.notwendige oder gar hinreichende Bedingung für einen Anwaltszwang dar. Denn von einer „Bewährung" dieser Regelung zu sprechen angesichts der Kosten dieses „Apparates" (auch für Rechtsanwaltshonorare auch für Prozeßkostenhilfe) und der allgemein zu beobachtenden „zu langen" Bearbeitungsfristen durch z.T. unsinnige Klagen – hier zu nennen z.B. rechtsanwaltlich geführte Klagen gegen Lehrer wegen Schulnoten begünstigt durch Rechtsschutzversicherungen - ist etwas merkwürdig.

Anders als in dem Antwortbrief des Justizministerium behauptet, schafft die Zivilprozeßordnung insbesondere durch die §78 Absatz 1 ZPO keine Chancen- oder Waffengleichheit, sondern zementiert die Ungleichheit der Parteien. Ein Vermögender kann bei einem Rechtsstreit sofort einen Rechtsanwalt bezahlen, der spätestens in der zweiten Instanz gegenüber einem Unvermögenden, der Prozeßkostenhilfe benötigt, um sich für diese Instanz einen Anwalt zu heuern bzw. zu leisten, obsiegt. Dafür die folgenden Beispiele:

- Das AG Bensheim eröffnete im April 2013 ein Betreuungsverfahren gegen mich, obwohl die Formulierungen des §1809a BGB (Respekt vor dem freien Willen) eindeutig sind. Nach 16 Monaten konnte im Juli 2014 dann ein psychiatrisches Gutachten erstellt und vorgelegt werden, das tatsächlich Zweifel an meinem freien Willen aufkommen ließ. Der zunächst die Betreuung ablehnende verfahrensführende Amtsrichter H. sah sich genötigt, einen Betreuer zu bestellen, der dann auch noch die Aufenthaltsbestimmung (über mich) beantragte, die ihm aber erst die Beschwerdekamme des LG Darmstadt zuerkannte. *Der* BGH wies meine Beschwerde gegen die Betreuer-bestellung mit Hinweis auf § 78 Absatz 1 Satz 3 ZPO ab. Ein beim BGH zugelassener Rechtsanwalt war innerhalb der Beschwerdefrist nicht zu finden. Erst mein Aufhebungsantrag und ein eindeutiges Gegengutachten führten im Dez 2015 zur Aufhebung der Betreuung. Die von mir erlebten Betreuer waren in keiner Weise dienlich, meine durch die Verfahren leidenden Anliegen zu ordnen, da dafür ihr monatliches Kosten- bzw. Zeitbudget (4-5 h/mon) nicht ausreichten. Meine Nachfragen auf Sondervergütung für sie (Abrechnung nach Aufwand) wurden abgewiesen, da dies in der Berufs-Betreuer-Vergütungsverordnung nicht vorgesehen ist.
 Eine Korrektur (z.B. durch richtige Rechtsbehelfsbelehrung, Rüge oder Beschwerde oder BGH-Unterstützung) dieser zahlreichen Fehlbeschlüsse (Eröffnung, Einrichtung, Erweiterung,Vergütung,) durch die Verfahrenspfleger (2 Rechtsanwälte. RA Keller und RA Radbruch, Bensheim): Fehlanzeige. Hier

hat wie im Fall Gustl Mollath die Rechtspflege gemäß ZPO völlig versagt. Bis heute bin ich als alleinig Geschädigter ohne Unterstützung bei der Aufarbeitung. Herr RA Claudius Keller ließ keinen Funken eines eigenen Zweifel an seiner Arbeit erkennen.

- Beim AG Bensheim beantragte ich im November 2013 eine einstweilige Verfügung gegen unhaltbare nachteiliger Behauptungen des „Darmstädter Echos" über mich. Die mir bekannte Vorsitzende der 13. ZK des LG Darmstadt Frau Birgit M. (vor 25 Jahren meine Tennispartnerin) belastete mich nach schweren von ihr gebilligten Anfeindungen der Gegenseite und einem daraufhin von mir geschlossenen Vergleich mit den Rechtsanwaltskosten des „Echos". Der von beauftragte „Pflicht"anwalt (widerwillig bezahlt über Prozeßkostenhilfe) nahm die „Sprüche" der Vorsitzenden über mich und zu den auferlegten Kosten der Verfügung kommentarlos hin und half noch beim Verschleiern bzw. durch Nichtzustellen des Kostenbeschlusses.
 Korrektur dieses richterlichen Fehlverhaltens durch den anwesenden Rechtsanwalt: Fehlanzeige. Unterstützung durch Betreuer: Fehlanzeige.
- Das LG Darmstadt hob nach drei Monaten die vom AG Bensheim im Nov 2014 erlassene einstweilige Verfügung auf sofortige Wiederaufnahme der Stromlieferung gegen das GGEW Bensheim mit der hanebüchenden Begründung auf, weil angeblich das Interesse eines Energieunternehmens sich vor Haftungsansprüchen zu schützen vorgeht den Rechten eines Wohnungseigentümers seine Wohnung zu beleuchten und zu heizen. Die kurzfristig beauftragte „Pflicht"anwältin (bezahlt über Prozeßkostenhilfe) nahm den Spruch der Kammer kommentarlos hin.
 Korrektur dieses Fehlurteils durch Rechtsanwalt: Fehlanzeige. Unterstützung durch Betreuer: Fehlanzeige.
- Das LG Frankfurt lehnte nach 15 Monaten im Verfahren 2-13S 196/14 Verfahren 2-13S 196/14 und 2-13S 196/13 alle meine in mehrseitigen Schriftsätze vorgetragenen und begründeten Anträge (auf Berufung nach einem Versäumnisurteil des AG Bensheim, auf Prozeßkostenhilfe, auf Verfahrenszusammenlegung) mit Hinweis auf die ZPO ab, weil der von mir beauftrage Prozeßbevollmächtigte Rechtsanwalt D., Bensheim (kassierte von mir als ALGII-Empfänger Vorschuß), zwar einen Berufungsantrag aber keine Begründung übersandt hatte.
 Unterstützung durch Betreuer: Fehlanzeige.

In allen Fällen hatte ich stichhaltige Argumente, sachliche Schriftsätze, überzeugende Formulierungen fußend auf Grundsätzen entscheidender Rechtsnormen aber nie Geld (max. Prozeßkostenhilfe), unwillige bzw. schlechte oder gar keine Anwälte an meiner Seite.

3.Die hilflosen Abwehrversuche der teilbesetzen Spruchkörper

Wie oben ausgeführt, befasste ich mich spätestens nach einem Antwortschreiben vom Januar 2016 des für die Verfahren: Betreuung, Unterbringung, Wohnungseigentumsentziehung und Straftaten für mich zuständigen AG Bensheim mit dem richterlichen Hinweis auf § 839 BGB Amtshaftung mit der Rechtslage, sieht doch diese, anders als von mir vermutet auch nach dem Fall Mollath, ein behördenseits einzuleitendes Rehabilitations- und Entschädigungsverfahren nicht vor.

Allein aus finanziellen Gründen konnte und wollte ich die Vorbereitung der dazu notwendigen Verfahren, die ich auf einen Streitwert von über 120.000 EURO taxierte, nicht in die Hände eines Anwaltes legen. Ich kaufte mir daher eine aktuelle Ausgabe der ZPO, beantragte Rechtsmittel und entwickelte nach der Entscheidung der Berufungsinstanz LG Frankfurt über meinen Berufungsantrag gegen den WEG-Entziehungsbeschluss eine Mehrfachstrategie.

Einerseits durch drei Verfahren beim LG Darmstadt, dem AG Darmstadt und der StA Darmstadt, sowie einem Schiedsverfahren die maßgebenden Tatsachen zu meinen Gunsten gerichtlich feststellen zu lassen, andererseits durch den Versuch eines Aufbrechens des Anwaltszwang über die Exekutive bzw. Legislative des Bundesjustizministerium durch einen begründeten Antrag auf Gleichstellung .Die mehrseitigen Schriftsätze (> 8 Seiten) wurden zwischen Ende März und Mitte April fertiggestellt und eingereicht.

Die Antwort der Spruchkörper kam sehr zeitnah:

Das AG Darmstadt antwortete durch eine Einzelrichterin zwei Tage nach dem Einreichen der Feststellungsklage mit einer Erhöhung des Streitwertes von 5.000 EURO auf 8.000 EURO, mit rechtlichen Hinweisen zur möglichen Unzulässigkeit einzelner Feststellungen sowie Hinweisen auf eine anwaltliche Vertretung und außergerichtlichen Einigungsmöglichkeiten.
=>Sofort legte ich eine Beschwerde wegen Besorgnis der Befangenheit der jungen Richterin im wörtlichen Sinne ein. Die Beschwerde wurde von einem Richterkollegen und dann von der Beschwerdekammer des LG Darmstadt als unbegründet zurückgewiesen ohne das die Beschwerdegründe wirklich ausgeräumt werden konnten.

Das LG Darmstadt antwortete ebenfalls in Person der Kammervorsitzenden der 3. Zivilkammer zunächst mit einem Hinweisschreiben auf Bedenken und wies dann Anfang Juni meinen Antrag auf Prozesskostenhilfe wegen angeblicher Erfolgsaussichten der Klage gegen die angeblich nicht „passivlegitimierte" junge fehlhandelnde Richterin zurück.

=>auch dagegen legte ich Beschwerde ein, über die noch nicht entschieden ist..

Meine Begründung ist wert hier in Auszügen zitiert zu werden, dokumentiert sie doch die hier aufgezeigte Problematik in einer Kurzform:

Die Aussage „Die Antragsgegnerin ist nicht passivlegitimiert.".erscheint zunächst für einen „Dilletanten de Jure", wie sich der Antragsteller selbst bezeichnet, grotesk, denn der § 839 Abs.2 befasst sich ja ausschließlich mit der Passivlegitimität von Richtern. Diese ist nur durch diesen Paragraphen gegenüber anderen Haftungstatbeständen (mit Passivlegitimitäten) deutlich eingeschränkt (Vorwurf bzw. Nachweis von Straftaten),

Der Art. 34 GG hebt die verbliebene Rest-Passivlegitimität (gegenüber Rechtsuchenden natürlichen und juristiscnen Personen) auch nicht auf auf, sondern schirmt sie nur gegenüber diesen (den Rechtssuchenden) durch eine (Erst-)Übernahme „grundsätzlich" gewährt durch die anstellende Körperschaft bzw. den „Arbeitgeber Staat" ab. Der Staat kann jedoch dann sehr wohl Rückgriff auf die zunächst abgeschirmte straffällige Angestellte nehmen. Der Münchner Kommentar zum BGB widmet dem Verhältnis §839 BGB -Art. 34 GG ein ganzes Kapitel und weist daraufhin, dass auch bei hoheitlicher Tätigkeit, bei Vorliegen einer entsprechenden sondergerichtlichen Vorschrift, eine privatrechtliche Haftung von Richtern gegeben sein kann (MüKoBGB. 2434 oben). Der Satz im Ablehnungs-beschluss: „Die Antragsgegnerin ist nicht passivlegimiert." ist ohne die Zusätze (entweder) „im vorliegend geprüften Fall und mit dem Fehlen einer Sondervorschrift " (oder) bzw. „ausreichend" den Sachverhalt grobschlächtig verkürzend falsch. ...

Die Klageschrift vom April adressiert jedoch nicht nur die hauptverantwortliche Amtsperson, sondern bereits auch die anstellende Körperschaft sowie die (mit)verantwortlichen Behördenleitungen als Dienstaufsichtsführende.

Insofern sind auch die Erfolgsaussichten der Klage in vorliegenden Fassung der Klageschrift bei einem rechtmäßigen Verfahren vordergründig keinesfalls so schlecht wie im Beschluss behauptet zu sehen. Als bedauerlich muss allerdings konstatiert werden, dass der Rechtstext des §839 BGB nicht selbst bzw. eine Fußnote der Becktexte_Ausgabe) auf sein langjähriges „Angebundensein" an Art. 34 GG hinweist, wie dies der Münchner Kommentar schlüssig darlegt. ...

Unterbliebe die beantragte Prozeßkostenhilfe und das Verfahren könnte allein deshalb von der Kammer nicht durchgeführt werden, würden mutmaßliche schwere Rechtsverstöße (Freiheitsberaubung bzw. die Versuche dazu, schwerste Diskriminierungen und Beleidigungen) ausgeführt von zur Wahrung des Rechts besonders berufenen Personen Richtern, Polizisten, Rechtsanwälten und Bürgermeister und Ortsgerichtsvorsteher unbeanstandet, damit öffentlich unbeachtet und unkorrigiert bleiben. Dies würde bedeuten, dass eine bereits „realisierte Gefahr" für den Rechtsfrieden sich vermutlich wiederholt und sich dadurch vermutlich noch vergrößert.

Kein Rechtsanwalt hätte so in einer Beschwerde argumentiert, sondern weil diese Klage wegen „Richterhaftung" für jede Kanzlei eine Problematik an sich wäre; bestenfalls eine wenig aussichtsreiche Pro-Forma Begründung formuliert.

4.Die erfolglose Suche einer anwaltlichen Vertretung

Begleitet bzw. ergänzt wurde das seit April 2016 beim LG Darmstadt anhängige Zivilgerichtsverfahren durch eine dann beginnende Suche nach einer geeigneten anwaltlichen Vertretung.

Diese systematische Suche wurde wie folgt durchgeführt:

1. Der juristische Sachverhalt wurde mit Hilfe der eingereichten Klageschrift beschrieben. Diese Klageschrift wurde vier bereits befasste Rechtsanwälten zur Durchsicht verbunden mit Frage nach Übernahme des Mandats zur Verfügung gestellt. Alle vier angesprochenen Kanzleien antworteten nicht.
2. Ergänzend wurden bis Mitte Mai Ausschreibungsunterlagen für ein formelles Ausschreibungsverfahren der anwaltlichen Leistungen erstellt und an die Rechtsanwaltskammern: Frankfurt, Karlsruhe, Freiburg, Stuttgart, München, Hamburg, Bremen, Wien, Oldenburg, Berlin, Den Haag mit der Bitte um Verteilung bzw. Veröffentlichung verschickt.
3. Keine der Anwaltskammer schickte eine gewünschte Eingangsbestätigung. Auch nach zweimaligem Erinnern antworteten nur die Anwaltskammer Freiburg, Stuttgart und Oldenburg mit Hinweis auf Ihre Internetseite.
4. Die mehrmals telefonisch angerufene Anwaltskammer Frankfurt schickte mir Mitte Juni eine Liste mit 10 Anwälten für Verwaltungsrecht als Auszug aus ihrer Anwaltsdatei. Alle darauf gelisteten Anwälte wurde mir mit E-Mail und den Ausschreibungsunterlagen angeschrieben. Von allen Angeschriebenen erhielt ich keine Antwort.
5. Zu einer Stellungnahme zu den Fragen Anwaltszwang und ZPO war keine der Anwaltskammern bereit.

5.Das fiese Verhalten benannter Anwaltsvertreter

Das festgestellte Verhalten beklagenswert zu nennen wäre beschönigend. Es ist bezeichnend und fies. Fies, weil es, wie dokumentiert, wieder ein Justizopfer trifft. Die häufigste Reaktion war Mißachtung. Wenn es mir gelungen war mit einer verantwortlichen zuständigen Person am Telefon zu sprechen waren die häufigsten Antworten:

„Ich habe keine Zeit."

„ich kann Ihnen nicht helfen!"

„Das ist nicht mein Fachgebiet."

„Auch meine Kollegen sind in allen Standorten voll beschäftigt"

„Eine Klage zu vertreten, die ich nicht geschrieben habe, ist nicht mein Stil"

„Ich darf (ohne Mandat) keine Rechtsberatung machen."

Das Verhalten ist nicht nur fies, sondern auch feige, denn zu sagen: „Ihre Klage möchte ich nicht vertreten, weil..“ würde schnell Klarheit bringen

Einer solchen Person, wenn es auf „hohe See“ (Gerichtsverhandlung) geht und die Wogen hoch schlagen. ein Mandat anzuvertrauen wäre in der eigenen Sache eine glatte Fehlentscheidung, wenn es durch den „Anwaltszwang“ erzwungen wird, wäre es die vorzeitig eingeleitete Niederlage.

6.Die miese Hinhaltetaktik der zuständigen Ministerien

Das zuständige seit drei Jahren von mir immer wieder einbezogene Hessische Justizministerium äußert sich nicht, schweigt beharrlich, duckt sich weg.

Der Komplex wird immer verworrener aber der quasi in der Nachbarschaft wohnende Staatssekretär Thomas Metz, obwohl zuletzt sogar persönlich angesprochen bzw. angeschrieben ist offenbar nicht in der Lage oder willens, eine Stellungnahme formulieren zu lassen oder den sich aufbauenden Komplex einer Lösung zuzuführen.

Das seit Februar 2016 eingebundene Bundesministerium für Justiz antwortete zweimal aber nie mit einer „vorwärtsführenden“ Stellungnahme. Trotz meiner Erinnerung wurden die im April gestellten Anträge nicht entscheiden..

Bin ich in ein Wespennest gestoßen? Antwortet man nicht mehr in der deutschen Ministeriumsbürokratie auf mehrseitige Schreiben? .Armes Deutschland!

Erst in KW 32 am 27. Juli 2016 kam nach zweimaligen Erinnern ein eineinhalbseitiges Antwortschreiben des BMJV, das frei übesetzt zusammengefasst werden kann: „Wir werden nicht mehr auf Sie, Ihre Anliegen und Anträge eingehen, belästigen Sie uns (bitte) nicht weiter, was ie scheiben ist für uns irrelevant,

Das HmdJ trieb es noch dreister, obwohl es um 120.000 EURO geht. Ein einseitiges Schreiben mit Aufzählung meiner Eingaben und Zurückverweisung an die Behören, über die ich Beschwerde geführt hat.

Abschnitt wird fortgeschrieben.

E. Wirkungsanalyse II: Unser Rechtssystem und ihre Beobachter

1.Die zufälligen Komplexbildungen am Systemrand

Folgt man den Erkenntnissen der Systemtheorie und beschreibe ich mich ls Beobachter des Systems Rechtssystem, dann bin ich mit meiner intensiven Beobachtung und den beschriebenen Interaktionen, dem System sehr nahe gekommen am Systemrand angekommen, dabei ihn zu penetrieren. Das System scheint diese zu bemerken und antwortet mit Abwehrreaktionen, die zu einem Komplex „Eindringling“-“Abfangjäger“ führen.

Abschnitt wirdfortgeschrieben

2.Die dreiste Ignoranz gewählter Volksvertreter

War das Verhalten der Anwälte und Ihrer Standesvertreter nicht unerwartet und erklärlich,war das festgestellte Verhalten der gewählten Volksvertreter sprachlos, unerklärlich und skandalös.

Zunächst wurde am 13. Mai 2016 die von mir sehr geschätzte Claudia Roth MdB für „Die Grünen" angeschrieben, dicht gefolgt von Ihrem Fraktionskollegen Anton Hofreiter. Auf Seiten der SPD Frau Staatssekretärin Brigitte Zypries, Frau See und natürlich auch Frau Christine Lambrecht, selbst Rechtsanwältin und eine der Vertreterin des Wahlkreises in dem ich wohne. Das Büro Ihres Kollegen Dr. Michael Meister antwortete sehr zeitnah, Ihr Büro zweimal erinnert ohne Antwort oder Eingangsbestätigung. Das Anschreiben erfolgte persönlich wie das .nachfolgende Beispiel zeigt:

„Sehr geehrte Frau Zypries,

bitte entschuldigen Sie, wenn ich mit der Tür ins Haus falle (wir haben uns nur einmal vor mehr als 10 Jahren im theater-mobile in Zwingenberg gesehen), doch ich möchte gleich zum Thema kommen, das Sie als Darmstädterin, Südhessin, SPD-Mitglied, MdB, Juristin, ehemalige Bundesjustizministerin, Staatssekretärin im Wirtschaftsministerium berührt/angeht/betrifft zur Stellungnahme aufruft.

Anbei finden Sie mein Antwortschreiben mit 7 Anträge an das Bundesministerium für Justiz unter Ihrem SPD-Kollegen Heiko Maas zum Thema „Abschaffung des Anwaltszwang als unvereinbar mit dem GG" und „Abwehr von TTIP-Geheimverhandlungen" als Erinnerung auf ein vierseitiges Antwortschreiben des Ministerium zu dem Thema, mit der Bitte um Kenntnis- und Stellungnahme.

Mein Antwortschreiben habe ich versucht, breit zu streuen, u.a. an mehrere Anwaltskammern und andere (Bundestags)abgeordnete. Auch Ihre Parteifreund-innen Christine Lambrecht, Karin Hartmann und Heike Hofmann habe ich dabei angeschrieben. Herr Dr. Michael Meister hat mir bereits geantwortet, Frau Hofmann wird mit mir in Ergänzung zu unsere Telefonat noch einmal persönlich sprechen. Die angeschriebenen Anwaltskammern halten sich bislang bedeckt.

Ich arbeite gerade an der von mir angekündigten Streitschrift: „Was hat TTIP und der Anwaltszwang im §78 ZPO mit dem Recht auf Selbstbestimmung und -behauptung zu tun?". Dazu beschäftige ich mich u.a. mit den historischen Zusammenhängen des Zustandekommens der Reichsjustizgesetzen von 1877 zu denen auch die ZPO und der StPO gehören. Eine Quelle dazu natürlich: Wikipedia mit den einschlägigen Artikeln siehe unten.

ich wende mich mit einer einfachen aber ***persönlichen*** *Frage an eine SPD-Ex-Bundes-Justizministerin:*

Willy Brandt wird der Satz zugeschrieben bzw. zu den Bundestagswahlen 1969 und 1972 als SPD-Slogan formuliert: „Mehr Demokratie wagen!".

Warum war die Abschaffung des mehr als 140jährigen Anwaltszwangs bzw. Reform des §78 ZPO, erlassen von Kaiser Wilhelm I., erschaffen unter Reichskanzler Bismarck und einem Dreiklassen(Männer)wahlrecht in Preußen, das die SPD (siehe unten Text in Rot markiert) immer benachteiligte (offenbar?) nie Thema für eine für Emanzipation und Gleichberechtigung streitende SPD-Bundesjustizministerin?

Für mich gibt es (fast) keine größere Ungerechtigkeit als das scheinbar betonharte Vorrecht für einen Berufsstand (auf Golfplätzen und in Kammern) über Recht und Unrecht sowie die dazu vertretungsberechtigten Gesichter bzw. Personen „zu kungeln"!! Mir scheint die Erkenntnisse von Gustav Radbruch zu rechtlichen Abwägungen scheinen völlig in Vergessen geraten zu sein. Richter und Richterinnen sind als „ungefestigte Persönlichkeiten" keine Stützen für einen Rechtsstaat, sondern eine potentielle Bedrohung (weil Spielball für Einflussreiche). Daher eine meine Forderung: „Richterwahl nicht unter 40 Jahren."

Auch der von mir hochgeachtete Rechtsanwalt, Menschenrechtler und ehemaliger Bader-Meinhof Verteidiger, Hans-Christian Ströbele wurde in der Weise von mir per Mail angeschrieben. Auch von ihm keine Stellungnahme auch nicht in der Art: *„Sehr geehrte Herr Brossmann, ich bin nicht der benannte justizpolitische Sprecher der Grünen Bundestagsfraktion und daher nicht befugt unabgestimmte Stellungnahmen abzugeben. Ich bitte daher um Nachsicht, dass ich Ihre Fragen nicht beantworten möchte. Gern leite ich aber ... „*

Nach dem einzelne ausgewählte Bundestagsabgeordnete von mir angeschrieben wurde, wurden sämtliche Mitglieder des Rechtsausschuß des Deutschen Bundestags einschließlich natürlich der Vorsitzende Renate Künast angeschrieben. Auch von Ihnen keine Antwort.

Einem höflich um Auskunft nachsuchenden Bundesbürger auch wenn er ALG II-Empfänger ist und nicht im eigen Wahlkreis einfach nicht zu antworten betrachte ich als einen Skandal, über dessen Ursachen ich nur spekulieren kann. Flächenhaft vorhandene Inkompetenz, Hilflosigkeit, Unfähigkeit, schlechte Organisation..,

Abschnitt wird fortgeschrieben.

3.Das merkwürdige Verhalten der „kritischen" Öffentlichkeit

Besondere Rätsel gab das Verhalten exponierter Vertreter der kritischen Öffentlichkeit auf, Beispielhaft sei hier genannt Eric Stolperer vom Aktionsbündis Anti-TTIP. Nach seinem sehr informativen Vortrag über TTIP bei der Landesdelegiertenkonferenz des BUND Hessen und seinem Auftritt bei der Anti-TTIP Demonstration, auf der ich seine Lebensgefährtin kennengelernt hatte, wendete ich mich mit Lob und einer Bitte um Unterstützung an ihn. Ich zeigte Parallele auf zwischen dem Kampf gegen die Schiedsgerichten und meinem Engagement gegen Anwaltszwang und für eine bessere Rechtspflege.

Mehrfach versuchte ich einen telefonischen Austausch. Zweimal vertrösteter er mich bei meinen Anrufen, danach nahm er nicht mehr ab und rief auch nicht zurück. Auch eine schriftliche Antwort habe ich von ihm nicht erhalten. Kein Mensch ist so beschäftigt, dass er nicht mit zwei Zeilen auf eine Mail antworten kann.

Auch das Anti-TTIP Büro zeigte kein Interesse an meinem Angebot, durch diese Streitschrift das Aktionsbündnis zu unterstützen.

Durch die Verlagerung von Zivilrechtsklagen auf ein Schiedsgericht wird die Entfremdung und die Kontrolle der Gerichtsbarkeit noch weiter verstärkt.

Noch einmal sei in diesem Zusammenhang der bereits erwähnte Horst Trieflinger vom „Verein gegen Rechtsmißbrauch" erwähnt. Obwohl der Verein gegen den Anwaltszwang opponiert, erwähnt Horst Trieflinger in einem aktuellen Interview mit der Spreezeitung angebliche Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichtes zum Thema Anwaltszwang. Obwohl er „seinem Anliegen" der Abschaffung ja damit selbst „ins Knie schießt" und von mir dazu befragt, kann er diese seine kontraproduktive Angaben zu diesen angeblichen (drei??) Entscheidungen nicht belegen. Gibt es Wunderlicheres?

Habe ich mit meinen Bitten immer nur menschliche Schwächen und Unzulänglichkeiten erreicht? Menschen auf dem falschen Fuß?

4.Die einäugige Blindheit der tranpetrigen Medien

Diese Kapitel hieß zunächst die „Blindheit der befassten Medien". Bei der Wahl eines passerenden Titel für dieses Kapitel kam ich nach dieser ersten Entscheidung für den Begriff „befasste Medien" wieder ins Grübeln, lehnten doch die anderen Medien eine Befassung durch merkwürdiges Kommunikationsverhalten ab.

Ich schwankte daher bei der Überarbeitung zwischen den Adjektiven „ruhig gestellten", neutralisierten „tranquiliierten", „transusigen" Medien. Ich entschied mich auch aus Gründen der political corectness und des Gender Mainstream statt „transusigen" für den Kunstbegriff „transpetrigen" Dieser soll assozieren „Tran" = Fett, trübe Brühe; „susig"=lahm, süß undbedarft; „petrig"= salpetrig, sauer, ätzend, giftig, vergiftetet.

Doch der Reihe nach. Nachdem mich der „Bergsträßer Anzeiger" in seiner Jahreschronik 2015 im Beitrag einer freien Mitarbeiterin „vor Gericht" wieder einmal mit mir befasst und mich wieder ziemlich übel verunglimpft hatte, wandte ich mich mit einem Vorschlag zur Kompensation (win-win) an den Chefredakteur. Gegen einen geringen Geldbetrag wollte ich für den „BA" eine wöchentliche Kurzgeschichte schreiben und dabei auch „Gerichts- und Geschichtsthemen" anschneiden mit heimatkundlichen Bezügen. Ich machte folgende Titelvorschläge:

1. Die erste Gesetzesstripperin zu Michelstadt
2. Das tapsige Schlitzohr am alten Galgen zu Baerfelden

3. Der Brief des brüderlichen Martinus an die Rodensteiner
4. Der Brandbrief des Junker Jörgs an die Stadt Worms
5. Der schnelle Auftritt des klugen Revisors Hase
6. Die hohen Richter zu Gronau
7. Die treue Bimmel der Gerichtsdiener Schubrechel und Oppermann
8. Die graue Eminenz im Alten Amtsgericht

Ein Deutschkenner erkennt leicht die Herstellungsschablone dieser Vorschläge. Den letzten Titelvorschlag realisierte ich und schickte ihn ein. Doch kein Interesse, ja noch nicht einmal eine Antwort erhielt ich zu meinem Angebot.

z.B. „Die Zeit" wies mein Angebot für einen Artikel zu dem Thema mit dem schiefen Bild: .Ihr Angebot erreichte bei uns nicht den fruchtbaren Boden.

Für die Medien auch für „kritischen" scheint das Thema der Streitschrift: Reform der Rechtspflege kein Thema zu sein. Warum? weil man es nicht plakativ und schnell „ausbreiten kann?

Über mich und meine Lebensumstände wurden mehrerer mehrspaltige Artikel in der Lokalen Presse, die mich als psychisch krank diffamierten, verfasst. Befragt zu den Ursachen und den Gründen der angeblich festgestellten Verhaltensabnormitäten hat mich jedoch keiner. Über die Akne eines „Sternchens", die Neugründung eines Installationsbetriebes oder den Spanienaufenthalt einer durchschnittlichen Schulabgängerin wird eher und ausführlich sowie mit vollen Namen und Bild berichtet als über die „querlaufenden Ansichten und das bunte Engagement" eines angeblich aussortierten Mittfünfziger, der jedoch mehrfach als „Quasi Person des öffentlichen bergsträßer Lebens" bezeichnet und behandelt wird.

Mit den aktuellen Chefredakteuren des „Darmstädter Echos" und des „Bergsträsser Anzeigers" habe ich persönlichen Kontakt. Beide kennen den Umfang der Story aber auch die Brisanz des Stoffes. Beide wissen, dass es meinerseits berechtigte Anträge auf einstweilige Verfügungen gegen ihre Veröffentlichungen gab..Beiden hatte ich einfache „Kompensationsmaßnahmen" zu Wiederherstellung meiner Reputation vorgeschlagen. Der „Bergsträsser Anzeiger" in den letzten drei Jahren Leserbriefe von mir ab und veröffentlichte sie auf seiner Internetseite. Für alle erhielt ich mehrfach anerkennendes Schulterklopfen.

Seit Monaten komme ich auf zugesagte „Hintergrundgespräche" mit den Vorgenannten zurück. Immer wieder werden Termine und „Unbefindlichkeiten" vorgeschoben, die diese verhindern.

Interessant, dass auch überregionale Medien meinen Namen und meine Person wie eine „heiße Kartoffel" gar nicht in die Hand oder gar in den Mund nehmen. Diesbezügliche Test durch das Einsenden von Leserbriefen z.B. an „Die Zeit" oder an „Die FAZ" oder durch Kommentare an SWR oder bekannte Journalisten oder

Personen waren einschlägig. Fast ausnahmslos bleiben Bitten, Briefe oder Kommentare von mir unbeantwortet.

Zuletzt lehnte „Die Zeit" mein Angebot ab, die Essenz:

Das Kapitel wird fortgeschrieben.

F. Wirkungsanalyse III: Veränderungen an den Grenzen des Rechtssystem

In diesem Abschnitt werde festgestellte Interaktionen zwischen System und Beobachter nach der ersten Veröffentlichung am 18. Juli 2016 dokumentiert und analysiert. Damit wird die Begrifflichkeit und Methodik aufgegriffen, die Luhmann vorgeschlagen hat.

Abschnitt wird fortgeschrieben.

1.Die ersten Reaktionen neuer Systembeobachter

Die Reaktionen bei Vorzeigen der Streitschrift vor Nicht-Juristen: Neugier, Interesse, Zustimmung:
„schwer Kost"

Die Möglichkeit die Streitschrift zu bestellen nutzte weder eine Einzelperson noch eine Institution,

2.Die systemimmanenten Rezeptionen

Diese zu ergründen wandte ich mich am 30. Juli 2016 mit einer Mail an die justizpolotische Sprecherin der SPD-Landtagsfraktion in Hessen Frau HeikoHofmann, mir persönlich seit 2013 bekannt (2 Jahre lang auch über Facebook befreundet), und an ihre Büronachbarin in Darmstadt Frau Brigitte Zypries (ehemalige Budesjustzministerin in der Rergierung Schröder. Das Büro Heiko Maas setze ich auf cc.

Hallo Frau Hofmann, Hallo Frau Zypries,

gerade habe ich folgend Idee mit einem (Ex-)Kollegen diskutiert.

Unser Rechtssystem stöhnt doch vor Überlastung!

Die Besuchersitze in den Gerichtssäle und die Besucherlogen in den Land- und Bundestagshallen sind leer.
Auf der anderen Seite sitzen Millionen von Unterbeschäftigte auf dem Sofa und schauen Krimis und Gerichtsshows.

Nicht Entprofessionalisierung der Justiz, sondern Verbreiterung durch Ausbau des Schöffenwesens tut Not!

Warum muß ein Einzelrichter wie Herr Dr. Sauer am AG Bensheim allein und für alle folgenreich über die Entziehung von (meinen) Wohneigentum unterscheiden, wo er mich doch nicht leiden kann.
Für jeden Bagatellfall (wir diskutierten z.B. Verkehrsdelikte, die eine führerscheinlose Richterin wie geschehen beurteilen muss) kommen zwei (in diesem Fall) FernfahrerInnen an die Seite der Richterin.

Mein Vorschlag *(angeregt durch das Ineinandergreifen zwischen Polizei und Privater Security und Rechtsberatung von muslimischen Flüchtlingen im Schwimmbad)...*

Bis zum heutigen Tag keine Reaktion. Frau Hofmann wartet vielleicht bis zu unserem vereinbarten Gesprächstermin im September.

3.Die Berücksichtigung im Systemverhaltensänderungen

Bislang konnte noch keine Veränderung im System festgestellt werden, außer das es sich noch mehr krümmt und versucht diese Schrift zu ignorieren .

Abschnitt wird fortgeschrieben.

III. Schlußteil

A. Zusammenfassende Beurteilungen der Rechtspflege

1.Der ausnahmelose Anwaltszwang ist grundgesetzwidrig

Anhand der Historie konnte schlüssig die fehlende demokratische Legitimation nachgewiesen werden. Das eigentliche Ziel der Zivilprozessordnung vom 1877 und damit auch des § 78 ZPO „Der Anwaltsprozess" bzw. -zwang war, die Schaffung eines einheitlichen Gerichtssystems in den Bundesstaaten des 2. Kaiserreiches herausgearbeitet werden. Dieses Ziel wurde erreicht und mit ihm eine undemokratische weil ungleiche hierarchisch strukturierte Gesellschaftsform. Der Anwaltszwang stabilisierte und verfestigte diese Ordnung und steht seit 1945 einer neuen demokratischen Grundausrichtung sogar im Wege. Er widerspricht damit dem Gleichheitsgrundsatz des Grundgesetz. Der Anwaltszwang fördert wie am Beispiel „Fall WEG Entzug Brossmann" gezeigt nicht die Gerechtigkeit, streng betrachtet strebt er sie auch nicht an. Im Sinne der Radbruch*schen Formel ist er für sich genommen damit kein Recht. Bezeichnender Weise wurde dies jedoch nie vom Bundesverfassungsgericht untersucht und festgestellt.

2.Die scharfe Kritik ist berechtigt

Herr Dr. Norbert Blüm BM a.D. hat in seinem Buch über das Gerichtssystem in Deutschalnd treffende Beschreibungen für die weitgehend Vertrauen zerstörenden blamable Zustände in Gerichtssälen gefunden ohne jedoch auf die notwendigen Reformen an den vorhandenen Stellschrauben Ausbildung, ZPO hinzuwirken. Eine Ursache liegt im Mißbrauch der ZPO. Die ZPO ist keine Rechtsnorm und ihre Beachtung Selbstzweck, sondern sie steht im Dienst des Rechts. :

3.Grundlegende Weichenstellungen sind wieder nötig

Wir erleben in sehr vielen Bereichen, dass altes Denken an Grenzen der Rationalität im Sinne von Habermas stößt.

1. In der Kosmologie werden mathematik-freie Gedankenmodelle diskutiert.
2. In der Kernphysik führt kein aktueller Ansatz zur universellen Feldtehorie.
3. Im Projekt der europäischen Integration sind mächtige Fliehkräfte am Werk
4. Die Religionen treten von ihrem Allmacht zurück.

4.Eine Entprofessionalisierung der Justiz ist geboten

Wie gezeigt fehlt ein geschlossener Regelkreis im Justizwesen. Dieses Schließen kann nur durch ein verstärkte Einbezihung der Zivilgesellschaft erreicht werden. Viel größere Teile der Rechtssprechung und ihrer Kontrolle als bisher müssen für Zivilpersonen geöffnet werden.

5.Internationale Schiedsgerichte sind die Irrwege zu Unrecht

Die Freihandelsabkommen TTIP,CETA und CETA sehen interntionale Schiedsgerichte vor.

Dort sind allen Jursietn bzw. Anwälte hinter verschlossenen Türen am Werk. Vor dem Hintergrund der Ergebnisse dieser Untersuchung: Gibt es eine grauslichere Vorstellung?

Die Europäische Union hat einen Europäschen Gerichtshof, warum soll es keinen Weltgerichthof geben?

Abschnitt wird fortgeschrieben

6.Die Teilhabe an BigDATA ist ein Menschenrecht

Ein umfassender Dtenschutz nützt nicht nur, sondern schadet auch, denn der Zugang zu den Daten ist asymmetrisch verteilt.

Abschnitt wird fortgeschrieben

B. Die persönliche Betroffenheit

Abschnitt wird fortgeschrieben

1.Aktuelle Persönliche Bilanz

Die aufgezeigten persönlichen Beispiele (erlebt innerhalb von wenigen Jahren) welche Fehlentwicklungen das Deutsche Rechtssystem unter den vorhandenen Rahmenbedingungen: fehlende Kontroll- und Steuerungsmöglichkeiten durch Nichtsystemimmantente Größen nehmen konnte.

Der monetäre Schaden lässt sich für mich auf mindesten 3 Jahresgehälter eines Ingenieurs (d.h. > 120.000 EURO) angeben. Der Schaden ist jedoch sicherlich erheblich größer. Vorhaltekosten Gerichtsgebäude, Personalkosten Richter, Honorare Rechtsanwälte, Gutachter, Betreuer.

Ursache ist ein fehlender äußerer Regelkreis im System: Juristenausbildung-Richterauswahl-Verfahren-Rechtsprechung-Dokumentation-Qualitätssicherung-Revisonsverfahren-Zulassungen. Die fehlenden Glieder in dem Regelkreis in der Rechtspflege kann und muß von juristischen Laien gebildet werden.
Juristen bleiben ab der 2. Instanz unter sich. In ihrer Ausbildung sind erschreckende Defizite in der Rechtsgeschichte und Rechtsphilosophie erkennbar.

Skandalös ist das dieses System von Politikern aller Parteien gedeckt und gestützt wird. Reformbestrebungen laufen eher dahin, demokratische Rechte auszuhöhlen.

2.Die bislang unbehandelte Fragen

Folgende Fragen sieht der Verfasser als ungeklärt:

Darf sich ein Gericht in seiner Urteilsbegründung allein auf die ZPO eine Verfahrensregelung stützen?

Warum wurde nie ein Ziel für die ZPO (Beispiel: „Ziel ist eine geordnete Rechtspflege in den Bundesländern : Bayern, Baden, Bremen, Hessen.. Württemberg verbunden mit einer gleichförmigen Entwicklung der Rechtssprechung") definiert und in einer Präambel beschrieben und mit einer Begründung überprüfbar gemacht?

3.Anregungen

Aus der Untersuchung ergeben sich folgende Anregungen und Forderungen:

1. Aufnahme der Radbruch'schen Abwägungsformel als Pflichtteil der Urteilsbegründungen.
2. Anhebung des Mindestalter für die Befähigung zum Richteramt: 40 Jahre.

Der Anwaltszwang ab Landgericht und beim BGH ist sofort aufzuheben, wenn die in dieser Streitschrift dargelegte Argumentation nicht widerlegt werden kann und die schriftlich geäußerter Zweifel nicht rückhaltlos ausgeräumt werden können!

Die Reformanregungen des Vereins gegen Rechtsmißbrauch sollten in der breiten Öffentlichkeit diskutiert werden.

4.Skizzen für eine neue Gerichstorganisation

Nachfolgend eine Skizze, die Menschen, Recht Gerichte wieder näher zusammenbringt. Es ist ein Rückgriff auf Bewährtes (die leutselige Art des Amtsrichters im „Königlich Bayrisches Amtsgericht" aus de 1970er Jahren) verküpft mit neuer Technik und ssenschaftlichen Erkenntnissen.

Zusammen bereiten die geloste Jury (Richter und 2 Schöffen) ab 8:00 h den Gerichtstag ab 10:00 h – 14:00 h vor und ab 15:00 h nach. Sie schreiben zusammen das Protokoll (vorher digital mitgeschnitten und über Spracherkennung in Letter gesetzte) die Urteile. Die (gemeinsame) Urteilsverkündung ist am folgenden Tag.

Als Schöffe auf Probe (für ein Verfahren) kann man sich bewerben und qualifizieren durch 10 Besuche von Gerichtstagen ab dem Alter von 25 Jahren. Bewerber mit Vorstrafen werden bei gleicher Qualifikation bevorzugt. Nach der Probezeit (1 Gerichtstag) erhält man Sitzungsgeld (1 Tag 400 EURO). Nach Ablauf der Schöffenzeit von 18 Monaten pausiert man mindesten 2 Jahre und darf sich dann neu bewerben.

Für Jugendstrafverfahren sind Schöffen ab 16 Jahren bis 25 Jahren zugelassen.

Als Richter auf Probe für 5 Jahre kann man sich bewerben und qualifizieren ab dem Alter von 40 Jahren mit dem 2. Juristischen Staatsexamen oder einem vergleichbaren akademischen Abschluss.

Der Richter hat verstärkt die Aufgabe zu moderieren und die Personalschulung – und auswahl zu begleiten (Feedback für die Schöffen). Entsprechende Vorkenntnisse und Vorbildungen sind erforderlich bzw. nachzuweisen. Eine Datenbankbefragung empfiehlt gemäß einem nach der Radbruch'schen Formel programmierten Algorithmus ein Urteil und nach einer statistischen Auswertung bereits gefällter Urteile das vorzusehende Strafmaß.

Die Unterscheidung nach Zivil- und Strafverfahren wird weitgehend aufgehoben. Die Anklage bzw., Klageschrift arbeiten StaatsanwältInnen und VertreterInnen der Geschädigten gemeinsam aus. Ein gutes Betätigungsfeld für Ex-Anwälte.

Die Jury hat Abweichungen von dem Urteil fallbezogen zu begründen. Der Richter erklärt die Begründung für stichhaltig und das Ende der Debatte. Die Schöffen haben gemeinsam ein Widerspruchsrecht.

Die Zuordnung Schöffe-Verfahren erfolgt am Gerichtstag durch Los,

Ab 5.000 EURO vergrößert sich die Jury um 2 Schöffen d.h. auf 4 Schöffen.

Ab 50.000 EURO sind es dann 1 Richter und 6 Schöffen.

Schwere Straftaten (Kapitalverbrechen über 1 Mio und Tötungsdelikte) werden von 12 Verpflichteten entschieden.

Ausfall(tage)zeiten von Schöffen können durch die digitale Bild- und Tonaufzeichnungen kompensiert werden. Pflichtanwesenheit besteht bei langen Verfahren am Eröffnungs- und Schlußtag. Alle seine Dolmetscherkosten sind vom Beklagten zu zahlen.

Unsere Rechtspflege und alle Beteiligte hätten was davon. Die allgemeinen Rechtskenntnisse würde rapide steigen. Schöffen würden sich im Familienkreis fortbilden. Dia Analphabetenrate würde sinken, durch Lesen, Schreiben unter Anleitung eines Akademikers. Die Rechtssicherheit größer. Die Kosten würden reduziert. Die vom Anwaltszwang befreite Anwaltschaft könnte sich neu formieren und sich auf die Beratung bei Kapitalverbrechen spezialisieren. Berufliche Spätstarter unter ihnen hätte ab 40 Jahren die Möglichkeit ins Richteramt zu wechseln.

C. Abschließende Bemerkungen

Diese Streitschrift beanspruchte viele Stunden meiner Arbeitszeit. Sie wird von mir keinesfalls als eine private Angelegenheit bzw. Arbeit aufgefaßt, da er was ich wollte und konnte auf die Schadwirkungen und das zunehmende Schadenspotential der ZPO hinweist.
Ich stufe ihn daher in der Dringlichkeit und Bedeutung höher ein als meine fristgebundenen Stellungnahmen sowie meine vorbereitete Klagen und Strafanzeigen wegen Amtsmißbrauch in den genannten Verfahren.

Natürlich ist mir bewußt, dass es derzeit (von Justiz-Politikern) vermutlich keine Handlungsnotwendigkeit gesehen wird, die ZPO zu ändern, bzw. eine Chance dafür gesehen wird, steht diesem Anliegen doch in den Anwaltskammern eine riesige und mächtige Heerschar von Berufslobbisten entgegen. Doch wer die Diskussion nicht anstößt, sie verweigert oder gar unterbindet, der will den seit Jahren unbedingt gebotenen.Emanzipationsschritt nicht gehen oder zulassen. Der liefert unserer Gesellschaft dem Schwitzkasten scheinbar „gewissenloser Gesetzesinterpretationspragmantikern" aus.

Auf- und zusammengestellt zwischen April und Juli 2016.

Allein verantwortlich für all darin enthaltene Dummes und Kluges

Zwingenberg, den 12. August 2016
Dipl.-Ing. C..R. Brossmann

IV. Anhang

A. Vorstellung meiner Person zur besseren Vermittlung meines Anliegens

Dieser Streitschrift möchte ich eine (kurze) Vorstellung meiner Person folgen lassen, um Ihnen den Grund und das Fundament meiner Anliegen besser vermitteln zu können. Ich bin 54 Jahre alt, in Frankfurt/M im Jahr 1962 geboren, habe dort Schulausbildung und Abitur gemacht, war nach einem Auswahlverfahren der Studienstiftung des Deutschen Volkes unter den 3% besten meines Jahrganges, wurde als Wehrpflichtiger zum Pionierunteroffizier ausgebildet und nach drei Wehrübungen zum Stabsunteroffizier befördert, als Student war ich jahrelang in der Studentischen Vertretung aktiv, half als solcher im Lehr- und Studienausschuß den Studienplan des Bauingenieurwesens an der TU Darmstadt zu reformieren. Seit 1988 arbeite ich als Diplomingenieur zunächst als Sachbearbeiter von Umweltgutachten (Grundwasser, Schadensfälle, Altlasten, Abfall) dann viele Jahre als Angestellter des „TÜVs" Hessen-, Südwest-, Süddeutschland als EDV-Entwickler, Qualitätsprüfer, Bausachverständiger, Wertgutachtern und Sicherheitskoordinator. Später als Sicherheitsfachkraft, Anlagenplaner, Bauphysiker, Bauleiter, Entwurfsverfasser, Projektsteuerer, Schadenssanierer etc. u.a. international für die Siemens AG und national für Kommunen und Landesbehörden in Hessen und Baden-Württemberg. Nebenbei verfasste ich eigene Theaterstücke und koordinierte als BUND-Wasserexperte die Stellungnahmen zum Grundwasserbewirtschaftungsplan Hess. Ried und zur Wasserrahmenrichtline.

An meinen Arbeitsstellen war es immer auch meine Aufgabe Rechtsnormen und Vertragstexte zu lesen, zu verstehen zu interpretieren und umzusetzen bzw. auch selbst zu erstellen und zu editieren. Rüstzeug dafür erhielt ich u.a. durch eine sehr gute Rechtsvorlesung über das BGB im ersten Semester meines Studiums durch Herrn Prof. Schneider.

B. Biograph. Anlässe und meine Feststellungen zur Deutschen Rechtspflege

Mit dem Deutschen Gerichtswesen erhielt ich erstmalig Kontakt in den 1990iger durch meine Beziehung mit einer Rechtspflegerin sowie bis 2007 durch 3 Arbeitsgerichtsprozesse, 2 gerichtliche Gutachteraufträge, 1 Strafanzeige, meine Scheidung und einen Rechtsstreit um das Umgangs- und später Sorgerecht mit meinen Sohn.